

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 66

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

22. März 2007

Informationsnummer

Inhalt

Seite

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2007/C 66/01

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2007/C 66/02

Euro-Wechselkurs

5

2007/C 66/03

Rücknahme überholter Kommissionsvorschläge

6

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2007/C 66/04

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾

8

2007/C 66/05

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾

10

DE

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Kommission

2007/C 66/06	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung, unter anderem, in Thailand	14
2007/C 66/07	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Taiwan sowie einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Einfuhren beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Indien	16

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2007/C 66/08	Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.140 — DaimlerChrysler	18
2007/C 66/09	Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.141 — Fiat	21
2007/C 66/10	Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.142 — Toyota	24
2007/C 66/11	Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.143 — Opel	27
2007/C 66/12	Staatliche Beihilfe — Niederlande — Staatliche Beihilfe Nr. C 4/07 (ex N 465/06) — „Groepsrentebox“-Regelung — Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	30
2007/C 66/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M. 4613 — Eurazeo SA/Apcoa Parking Holdings GmbH) ⁽¹⁾	35

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2007/C 66/01)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ gegen den Antrag Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„TŘEBOŇSKÝ KAPR“****EG-Nr.: CZ/PGI/0377/18.10.2004****g.U. () g.g.A. (X)**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Úřad průmyslového vlastnictví

Adresse: Antonína Čermáka 2a, CZ-160 68 Praha 6 – Bubeneč

Tel: (420) 220 38 11 11

Fax: (420) 224 32 47 18

E-Mail: posta@upv.cz

2. *Vereinigung:*

Name: Rybářství Třeboň a.s.

Adresse: Rybářská 801, CZ-379 01 Třeboň

Tel: (420) 384 70 15 39

Fax: (420) 384 72 33 59

E-Mail: rybarstvi@rybarstvi.cz

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere ()

Aufgrund der Tatsache, dass es in dem Gebiet nur einen Erzeuger gibt, weicht dieser Antrag von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ab. Die Anforderungen nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission ⁽²⁾ sind erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 28.7.1993, S. 5.

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.7 — Fisch, frisch, und Erzeugnisse daraus.

4. *Spezifikation*

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Třeboňský kapr“

4.2. Beschreibung: Der „Třeboňský kapr“ (Wittingauer Karpfen) gehört der Spezies „Flusskarpfen“ an. Für die Erreichung der endgültigen Merkmale des Erzeugnisses sind keine spezifische Rasse und keine spezifischen Kreuzungen dieser Art von grundlegender Bedeutung.

Die Aufzucht des „Třeboňský kapr“ erfolgt in Fischteichen in dem abgegrenzten Gebiet, d.h. Fortpflanzung, Aufzucht und Bewirtschaftung müssen in diesem Gebiet erfolgen. Die Verarbeitung muss nicht in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen.

Der Rücken des „Třeboňský kapr“ ist dunkelgrün, grau oder graublau, die Seiten sind gelbgrün bis goldfarben und der Bauch ist gelblich weiß. Die Rücken- und Schwanzflossen sind grau, die Schwanz- und Analflossen haben eine rötliche Tönung, und die Brust- und Beckenflossen sind gelblich oder rötlich. Kennzeichnend für den Körper des „Třeboňský kapr“ ist sein hoher Rücken. Der „Třeboňský kapr“ wird bis zu 1 m lang und erreicht ein Gewicht von 20 kg oder mehr. Sein optimales Schlachtgewicht liegt bei 1,20 bis 1,80 kg im Alter von drei Jahren und bei 2,40 bis 3,20 kg im Alter von vier Jahren.

Spezifikation des Fleisches des „Třeboňský kapr“: Trockenmasse 23 %, Eiweiß 19,2 %, Fett 2,6 %.

Hinsichtlich seiner organoleptischen Eigenschaften zeichnet sich der „Třeboňský kapr“ durch sein qualitativ hochwertiges Fleisch mit sehr geringem Fettgehalt aus. Der Geschmack des Fleisches ist delikat mit dem typischen Fischgeschmack des „Třeboňský kapr“. Infolge des qualitativ hochwertigen, sauberen Wassers, in dem die Aufzucht der Fische in dem abgegrenzten Gebiet erfolgt, aufgrund der Auswirkungen der natürlichen und geografischen Bedingungen auf die Aufzucht des Karpfens und als Ergebnis des Einflusses des spezifischen Untergrunds des Třeboň-Beckens sowie insbesondere der vorwiegend natürlichen planktonischen Nährstoffe im Wasser des betreffenden Gebiets, in Kombination mit einer Zufütterung, ist sein Geschmack charakteristisch und typisch. Die Zufütterung besteht aus Getreide.

Die Vermarktung des „Třeboňský kapr“ erfolgt lebend oder in verarbeitetem Zustand, d.h. gefroren, gekühlt (frisch), geräuchert oder mariniert, in den folgenden Formen: ganzer ausgenommener Karpfen, in Hälften oder Portionen geteilter Karpfen, Karpfenfilets und Karpfenabfälle.

4.3. Geografisches Gebiet: Das abgegrenzte Gebiet für die Aufzucht des „Třeboňský kapr“ umfasst Fischteiche im Třeboň-Becken im Landschaftsschutzgebiet Třeboňsko; die Teiche bilden ein durch den Zlatá stoka und die mit ihm verbundenen Wasserläufe vernetztes System.

4.4. Ursprungsnachweis: Die eigentliche Erzeugung des „Třeboňský kapr“, vom Abstreifen bis zur Aufzucht, Bewirtschaftung und Verarbeitung, findet in dem abgegrenzten Gebiet statt, erfolgt in Übereinstimmung mit dem zertifizierten Qualitätskontrollsystem ISO 9001:2001 und unterliegt der Kontrolle durch das HACCP-System (Hazard Analysis and Critical Control Point, Gefährdungsanalyse und kritische Lenkungspunkte). Kontrollen bezüglich der Spezifikation führt die staatliche Veterinärverwaltung durch.

Im Rahmen dieses Systems sind bei der Ernte und dem Abverkauf der Fische aus den Behältern Mitarbeiter der regionalen Veterinärverwaltung anwesend und kontrollieren den Gesundheitszustand, das Aussehen und die Qualität der Fische. Zudem nehmen Mitarbeiter der regionalen Veterinärverwaltung im Rahmen des aufgestellten Überwachungsplans das ganze Jahr über in regelmäßigen Abständen Fischproben von einzelnen Betrieben und führen in zugelassenen Laboratorien Tests und Analysen durch. Die Tests und Analysen beziehen sich auf den Gesundheitszustand der Fische, die Bekömmlichkeit und die Fleischqualität. Stichprobenartige Kontrollen und Probenahmen erfolgen auch zum Zeitpunkt des Abstreifens.

Der Züchter erfasst eventuelle Fischbewegungen innerhalb des Betriebs in den erforderlichen Unterlagen. Die Unterlagen dokumentieren sowohl die Besatzphasen als auch alle Fischbewegungen und die Fischernte. Buchhaltungsunterlagen zu Fischverkäufen beziffern die Volumeneinheiten der Fischverkäufe und benennen die Kunden. Die Kunden werden im Buchhaltungssystem erfasst.

- 4.5. Herstellungsverfahren: Künftige Brutfische für die Zucht des „Třeboňský kapr“ werden stets aus der Nachkommenschaft bekannter Elterntiere aufgezogen, deren Äußeres (Körperproportionen, Beschuppung und Farbe) dem geforderten Standard entspricht.

Während der Aufzucht junger Brutfische in dem abgegrenzten Gebiet findet ein Auswahlprozess statt, der sich auf das erreichte Gewicht, die Beschuppung und den Gesundheitszustand konzentriert. Das Hantieren mit Jungfischen und Brutfischen wird auf ein Mindestmaß beschränkt.

Für die Vermehrung von Karpfen findet in einer kontrollierten Umgebung in einem Fischbrutbetrieb in dem abgegrenzten Gebiet eine Methode des Abstreifens Anwendung, bei der die Umwelt- und Wasserqualität gewährleistet ist.

Die Entwicklung des Embryos im Ei erfolgt in einem speziellen Apparat. Mit den Karpfen-Dottersacklarven werden spezielle Brutteiche besetzt, ebenfalls in dem abgegrenzten Gebiet. Während dieser Entwicklung ernährt sich der „Třeboňský kapr“ von natürlichem Futter (Plankton und Benthos), teilweise erfolgt eine Zufütterung mit einer Getreidemehlmischung ohne Zusatzstoffe. Die Satzlinge in diesen Fischteichen lässt man ein oder zwei Jahre lang heranwachsen, bevor sie in größere Fischteiche umgesetzt werden, wo sie innerhalb von ein bis zwei Jahren Marktgröße erlangen. In dieser Phase besteht das Futter der Karpfen zu zwei Dritteln aus natürlichem Futter, zu einem Drittel aus einem Getreidebeifutter. Die Fütterung hat direkten Einfluss auf die Bildung und Qualität des Fleisches und damit auf den allgemeinen Gebrauchswert des „Třeboňský kapr“. Die Zufütterung für den Besatz wird in Abhängigkeit von der Wassertemperatur und der Sauerstoffsättigung des Wassers angepasst. Die Intensität der Aufnahme des Beifutters durch die Karpfen wird natürlich ebenso überwacht wie das Wachstum und der Gesundheitszustand der Fische. Diese Fakten werden mittels regelmäßiger Kontrollen an Futterstellen und durch Testfänge erhoben.

Umsetzteiche, die aus kleineren Wasserbehältern bestehen, durch welche Wasser aus dem abgegrenzten Gebiet fließt, dienen zur Hälterung marktreifer Fische nach dem Fang. In den Hälterungsteichen wird der schlammige Geschmack der Fische beseitigt, und das Fleisch erhält infolge des sauberen Fließwassers mehr Wert und Geschmack. Nach der Ernte und der üblichen Verarbeitung unterliegt das Erzeugnis weiteren Verarbeitungsschritten, beispielsweise Kühlen, Einfrieren, Räuchern und Marinieren.

- 4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: Infolge seiner Lage und Geomorphologie, die zum großen Teil Gewässer umfasst, hat das abgegrenzte Gebiet ein spezifisches Klima, das sich insgesamt günstig auf die Gewichtszunahme der Fische auswirkt. Das geografische Gebiet ist in ökologischer Hinsicht sauber, ohne nennenswerte industrielle oder städtische Verunreinigungsquellen im Landschaftsschutzgebiet Třeboňsko, was positive Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Fische hat. Das durch den Zlatá stoka verbundene System von Fischteichen ist ein einzigartiges Gewässersystem, das seit mehr als 300 Jahren existiert; durch seine Struktur und Rolle ist es konkurrenzlos, und zwar nicht nur in Europa, sondern weltweit. Es umfasst ein spezifisches Biotop mit nachgewiesenen Unterscheidungsmerkmalen, die sich auf die Eigenschaften des Erzeugnisses auswirken. Dieses Gebiet vereint ausgezeichnete Bedingungen für die Entstehung von Plankton und natürlichem Karpfenfutter mit hohem Nährstoffgehalt, wozu auch die weiter unten beschriebenen spezifischen klimatischen und geologischen Bedingungen beitragen. Alle oben genannten Fakten erzeugen eine Kausalverbindung zwischen dem abgegrenzten geografischen Gebiet und den Merkmalen des Endprodukts (siehe 4.2).

Der „Třeboňský kapr“ findet in der Geschichte vergangener Jahrhunderte Erwähnung, als Handelsrouten nach Passau und Wien führten.

Die Tradition der Karpfenzucht auf tschechischem Boden reicht nahezu tausend Jahre zurück. Die altersabhängig getrennte Aufzucht von Karpfen und die Anfänge der Auswahl von Zuchtkarpfen wurden von Duřan im 16. Jahrhundert erwähnt, als die Fischteichwirtschaft in Třeboňsko aufgereifter war als andersorts. Im Jahr 1506 erarbeitete Štěpánek Netolický einen Vorschlag für ein Fischteichsystem im Becken von Třeboň. Sein Dreh- und Angelpunkt wurde der Zlatá stoka, der über seine Länge von 48 km eine große Zahl von Fischteichen zwischen Chlum u Třeboně und Veselí nad Lužnicí mit Wasser aus dem Fluss Lužnice versorgt. Verweise auf die Zucht des „Třeboňský kapr“ erscheinen in vielen Veröffentlichungen, z. B. „Atlas kaprů chovaných v ČR“ (Atlas der in der CR gezüchteten Karpfen) von J. Pokorný oder „Pět století rybníčního hospodářství v Třeboni“ (Fünf Jahrhunderte Fischzucht in Třebon) von J. Šusta.

Die Bezeichnung „Třeboňský kapr“ wird seit mehr als 100 Jahren zur Bezeichnung von Fisch mit spezifischen Merkmalen verwendet. Sie ist seit 1974 als tschechische Ursprungsbezeichnung Nr. 54 „Třeboňský kapr“ (Wittingauer Karpfen) sowie, durch internationale Registrierung auf der Grundlage des Lissabonner Abkommens (Nr. 53 vom 22. November 1967 und Nr. 836 vom 6. Dezember 2000), als internationale Ursprungsbezeichnung „Třeboňský kapr“ (Wittingauer Karpfen) geschützt. Ferner ist der Schutz der Bezeichnung „Třeboňský kapr“ Gegenstand bilateraler Abkommen zwischen der Tschechischen Republik sowie Österreich, Portugal und der Schweiz über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen.

Die besonderen Parameter in Bezug auf Charakter, Qualität und Geschmack des „Třeboňský kapr“ werden vorwiegend durch die Aufzucht und Ernährung des Fisches in dem abgegrenzten geografischen Gebiet bestimmt, das die folgenden Spezifikationen hat:

- *Charakter, spezifische Merkmale und Status der Region:* Das raffinierte Netzwerk künstlicher Kanäle und Fischteiche, das in mehreren Ausbaustufen zwischen dem Mittelalter und der Gegenwart geschaffen wurde, stellt ein perfektes System allmählicher, koordinierter landschaftlicher Veränderungen dar, das die natürlichen lokalen Gegebenheiten in sensibler Weise nutzt und ausschöpft.

Die ausgedehnten Talsenken mit gut erhaltenen Pflanzengemeinschaften und einer spezifischen Wirbellosenfauna gehören zu den wertvollsten Biotopen, die in vielen Fällen nicht nur in Böhmen, sondern sogar in ganz Europa, einzigartig sind. Andere, nicht weniger wertvolle Elemente sind die ausgedehnten Fischteichsysteme mit sekundär entstandenen, litoralen Lebensgemeinschaften, die oftmals die ursprünglichen Feuchtgebiet-Biotope ersetzen.

- *Geologie:* Ein erheblicher Teil von Třeboňsko wird durch den geomorphologischen Komplex des Třeboň-Beckens und — insbesondere im westlichen, sedimentären Teil — die Ebene des Lomnický-Beckens sowie — im östlichen Teil auf dem kristallinen Untergrund — das Hochland Kardašovačická pahorkatina gebildet. Das Třeboň-Becken ist von Süden nach Norden leicht gekrümmt.
- *Klima:* Generell ist das Klima von Třeboňsko, insbesondere in den Gebieten der Becken, in gewissem Maße spezifisch und unterscheidet sich infolge der Lage und der Geomorphologie des Bodens sowie aufgrund der Tatsache, dass diese Gebiete überwiegend aus Gewässern bestehen, von den umliegenden Gebieten. Die Jahresdurchschnittstemperatur ist höher, als es in einer solchen Höhe zu erwarten wäre, und auch die tatsächliche Anzahl der Sonnenstunden ist höher. Im Sommer kommt es oftmals zu Wolkenbrüchen. Ein charakteristisches Merkmal des Třeboň-Beckens ist das häufige Auftreten von Inversionswetterlagen ohne Wind, wenn es — insbesondere im kälteren Teil des Jahres — zu längeren Zeiträumen der Stagnation der Luftmassen im Becken kommt. In diesen Situationen ist auch Nebel ein häufig auftretendes Phänomen. Der nachteilige Einfluss dieser Inversionswetterlagen in Kombination mit einem unzureichenden Luftaustausch hat glücklicherweise keine starken Auswirkungen auf die Luftverunreinigung in Třeboňsko, da es sehr wenige Emissionsquellen gibt.

- *Landschaftsschutzgebiet:* In Třeboňsko gibt es zwei Gebiete (die eine große Zahl von Standorten umfassen), die in das Verzeichnis der durch das Ramsar-Übereinkommen geschützten Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung aufgenommen wurden.

Ein weiterer Beleg für die Spezifität des Ökosystems in dem Gebiet liegt in der Tatsache, dass Třeboňsko seit mehreren Jahren von Birdlife International als bedeutendes europäisches Vogelschutzgebiet (Important Bird Area, IBA) eingestuft wird. Třeboňsko hat zudem ein NATURA-2000-Schutzgebiet (SPA und SAC) ausgewiesen.

Alle diese Merkmale bilden das spezifische Biom der Region, mit ihrer sauberen Umwelt, ihrem sauberen Wasser und ihrer sauberen Luft, sodass die Aufzucht des „Třeboňský kapr“ in dem abgegrenzten Gebiet über alle Merkmale eines ökologisch reinen Prozesses verfügt. Wegen der oben genannten natürlichen Parameter sind die Bedingungen in dem abgegrenzten Gebiet für die Erzeugung natürlichen Karpfenfutters besonders geeignet.

4.7. Kontrollstelle:

Name: Krajská veterinární správa pro Jihočeský kraj, Inspektorát v Jindřichově Hradci

Adresse: Rybářská 801, CZ-379 01 Třeboň

Tel: (420) 384 72 11 87

Fax (420) 384 72 11 87

E-Mail: z.cupr.kvsc@svscr.cz

- 4.8. *Etikettierung:* Die Bezeichnung „Třeboňský kapr“ wird für die Zwecke der Vermarktung von lebendem Fisch verwendet, sodass bei Fischlieferungen in Transportbehältern und per Kraftfahrzeug im Großhandel die Bezeichnung auf den Rechnungen, Lieferscheinen und Frachtpapieren angegeben wird und auf dem Behälter oder dem Kraftfahrzeug erscheinen kann. Im Falle von Lieferungen im Einzelhandel, d.h. beim Verkauf von Fisch in Geschäften und an Ständen, ist der Verkäufer verpflichtet, an der Verkaufsstelle einen gut sichtbaren Aushang mit dem Schriftzug „Třeboňský kapr“ anzubringen.

Im Falle von verarbeitetem Fisch wird die Bezeichnung „Třeboňský kapr“ gut sichtbar auf der Verpackung angegeben.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**21. März 2007**

(2007/C 66/02)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,3293	RON	Rumänischer Leu		3,3543
JPY	Japanischer Yen		156,64	SKK	Slowakische Krone		33,390
DKK	Dänische Krone		7,4492	TRY	Türkische Lira		1,8530
GBP	Pfund Sterling		0,67890	AUD	Australischer Dollar		1,6590
SEK	Schwedische Krone		9,3034	CAD	Kanadischer Dollar		1,5409
CHF	Schweizer Franken		1,6153	HKD	Hongkong-Dollar		10,3828
ISK	Isländische Krone		89,16	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8861
NOK	Norwegische Krone		8,1950	SGD	Singapur-Dollar		2,0250
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1	248,21
CYP	Zypern-Pfund		0,5800	ZAR	Südafrikanischer Rand		9,7516
CZK	Tschechische Krone		27,938	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		10,2808
EEK	Estnische Krone		15,6466	HRK	Kroatische Kuna		7,3775
HUF	Ungarischer Forint		247,68	IDR	Indonesische Rupiah	12	143,16
LTL	Litauischer Litas		3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6180
LVL	Lettischer Lat		0,7095	PHP	Philippinischer Peso		64,139
MTL	Maltesische Lira		0,4293	RUB	Russischer Rubel		34,6200
PLN	Polnischer Zloty		3,8744	THB	Thailändischer Baht		42,560

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RÜCKNAHME ÜBERHOLTER KOMMISSIONSVORSCHLÄGE

(2007/C 66/03)

Liste der zurückgezogenen Vorschläge

Dokument	Interinstitutionelles Verfahren	Titel	Veröffentlichung im ABl. (1)
Haushalt			
KOM(2004) 501/1	2004/0170/CNS	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften	ABl. C 10 vom 14.1.2005, S. 7
KOM(2004) 501/2	2004/0171/CNS	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsmaßnahmen für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften.	ABl. C 10 vom 14.1.2005, S. 7
Wirtschaft und Finanzen			
SEK(2004)485/1	—	Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur frühzeitigen Warnung Italiens, um das Entstehen eines übermäßigen Defizits zu verhindern	—
Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten			
KOM(2004)609	—	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat betreffend die Änderung des Beschlusses Nr. 1/2003 des AKP-EG Ministerrates vom 16. Mai 2003 über den Beitritt der Demokratischen Republik Timor-Leste zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen	ABl. C 307 vom 11.12.2004, S.19
KOM(2004)610	—	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Anpassung der Finanzmittel des 9. Europäischen Entwicklungsfonds infolge des Beitritts der Demokratischen Republik Timor-Leste zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen	ABl. C 307 vom 11.12.2004, S.19
Justiz, Freiheit und Sicherheit			
KOM(2005)695	2005/0271/CNS	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Übermittlung von aus den Tätigkeiten der Sicherheits- und Nachrichtendienste resultierenden Informationen über terroristische Straftaten	ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 37
Betrugsbekämpfung			
KOM(2004)103	2004/0035/COD	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)	ABl. C 98 vom 23.4.2004, S. 55
KOM(2004)104	2004/0038/CNS	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)	ABl. C 98 vom 23.4.2004, S.39

Dokument	Interinstitutionelles Verfahren	Titel	Veröffentlichung im ABL. ⁽¹⁾
Besteuerung			
KOM(2004)295	—	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 77/388/EWG aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union	ABl. C 122 vom 30.4.2004, S. 59
KOM(2004)296	—	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Tschechischen Republik und Polens, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden (Verfahren des Artikels 28 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 77/388/EWG)	ABl. C 122 vom 30.4.2004, S. 59

⁽¹⁾ Manche Vorschläge wurden nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 66/04)

FRANKREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz (7) a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Atlantique Air Lines	5, av. de l'Estérel F-44000 Rezé	Fluggästen, Post, Fracht	3.2.2006
Europe Air Lines	Aéroport Montpellier Méditerranée F-34137 Mauguio	Fluggästen, Post, Fracht	6.2.2006
New Axis Airways	Centre aviation générale, Aéroport de Marseille-Provence BP 90 F-13728 Marignane Cedex	Fluggästen, Post, Fracht	8.12.2006
Elysair (L'Avion)	98, Bld du Montparnasse F-75014 Paris	Fluggästen, Post, Fracht	22.12.2006

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz (7) a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Héli-Travaux	Aérodrome de Mâcon-Charnay BP 97 F-71850 Charnay-lès-Mâcon	Fluggästen, Post, Fracht	1.2.2006
Héli-Plaisir	94, rue Saint-Denis F-75001 Paris	Fluggästen, Post, Fracht	30.5.2006
Hélicoptère de l'Arn	La Rampariole-La Ragnée F-81660 Pont de l'Arn	Fluggästen, Post, Fracht	21.9.2006
Superfund Aviation France	Aéroport de Cannes-Mandelieu, Hangar n° 2 F-06150 Cannes la Bocca	Fluggästen, Post, Fracht	25.9.2006
Héli Air Service	23, rue Jean Claret F-63000 Clermont Ferrand	Fluggästen, Post, Fracht	12.10.2006

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31.8.2005.

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Aérojet Hélicoptère	3, rue de l'Aérodrome F-25420 Courcelles-les-Montbéliard	Fluggästen, Post, Fracht	7.11.2006
Société de Transport de l'Archipel Guadeloupéen (STAG)	Aéroport de Fort de France F-97232 Le Lamentin	Fluggästen, Post, Fracht	1.2.2006
Tropic Airlines	Aéroport du Raizet/Zone Sud/Aviation légère F-97319 Abymes	Fluggästen, Post, Fracht	24.10.2006

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz (7) a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Air Turquoise	Aéroport Reims Champagne	Fluggästen, Post, Fracht	31.7.2006
Axis Airways	Centre aviation générale Aéroport de Marseille-Provence BP 90 F-13278 Marignane Cedex	Fluggästen, Post, Fracht	11.12.2006
Atlantic Air Lift	Aéroport de Nantes F-443540 Bouguenais	Fluggästen, Post, Fracht	20.12.2006

Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz (7) a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
XL Airways France (ex-Star Airlines)	Continental Square II 3, Place de Berlin BP 13760 F-95727 Roissy CDG Cedex	Fluggästen, Post, Fracht	30.11.2006

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 66/05)

Nummer der Beihilfe	XS 8/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Toscana
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Piano Regionale dello Sviluppo Economico — Azione A. 1 «Sostegno dei programmi di investimento innovativo delle pmi industriali»
Rechtsgrundlage	Deliberazione C. R. n. 64 del 22.6.2004 Deliberazione C. R. n. 137 del 21.12.2005 Decreto n. 5273 del 27.10.2006
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 15 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2–6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.12.2006
Laufzeit	30.6.2007
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Gesamte verarbeitende Industrie, Sonstige Dienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Toscana Via di Novoli, 26 I-0127 Firenze

Nummer der Beihilfe	XS 12/07
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	To Σύνολο της Ελληνικής Επικράτειας/To Synolo tis Ellinikis Epikrateias
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Χρηματοδότηση Επιχειρήσεων για τη δημιουργία εφαρμογών και παροχή υπηρεσιών στον τομέα των ευφών οδικών μεταφορών
Rechtsgrundlage	— N. 3016/2002 — Απόφαση Υπουργού Οικονομίας και Οικονομικών (ΦΕΚ 1651/29.11.2005) «Διάθεση πιστώσεων από το Πρόγραμμα Δημοσίων Επενδύσεων για την εφαρμογή των δράσεων κρατικών ενισχύσεων στο πλαίσιο των (13) Περιφερειακών Επιχειρησιακών Προγραμμάτων του ΚΠΣ 2000-2006 και ορισμός των ποσών, ποσοστών και ειδών των ενισχύσεων» — υπ' αριθ. 8115.4/15/04/22.11.2004 Κοινή Απόφαση των Υπουργών Οικονομίας και Οικονομικών, Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων, Μεταφορών και Επικοινωνιών, Εμπορικής Ναυτιλίας (ΦΕΚ 1792/Β/3.12.2004), «Μέτρο 2.8 ΕΠ ΚτΠ — Έργα με κρατική ενίσχυση» — υπ' αριθ. Β1/46276/4213 (ΦΕΚ 1168/Β/30.8.2006) Κοινή Απόφαση (ΚΥΑ) των Υπουργών Οικονομίας & Οικονομικών και Μεταφορών και Επικοινωνιών «Προκήρυξη Δράσης κρατικών ενισχύσεων με τίτλο "Χρηματοδότηση ΜΜΕ για τη δημιουργία εφαρμογών και παροχή υπηρεσιών στον τομέα των ευφών οδικών μεταφορών" στο πλαίσιο του Μέρους 2.8 του Επιχειρησιακού Προγράμματος "Κοινωνία της Πληροφορίας" του Κ.Π.Σ. 2000-2006»

Art der Beihilfe	Beihilferegelung	
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 1,95 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —	
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2–6 und Art. 5 der Verordnung	50%
Inkrafttreten der Regelung	14.12.2006	
Laufzeit	31.12.2007	
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen	
Wirtschaftssektoren	Finanzdienstleistungen, Verkehr	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Κοινωνία της Πληροφορίας Α.Ε./Koinonia tis Pliroforias A.E. Μεναιχμίου & Θεοφιλοπούλου 18/Menaihmy & Theofilopoyloy 18 GR-117 43 N. Κόσμος/GR-117 43 N. Kosmos Αθήνα/Athina	
Nummer der Beihilfe	XS 17/07	
Mitgliedstaat	Griechenland	
Region	Το Σύνολο της Ελληνικής Επικράτειας/Το Synolo tis Ellinikis Epikrateias	
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Χρηματοδότηση Επιχειρήσεων για την εγκατάσταση συστημάτων και εφαρμογών ΤΠΕ για την εξοικονόμηση ενέργειας	
Rechtsgrundlage	— Ν. 3016/2002 — Απόφαση Υπουργού Οικονομίας και Οικονομικών (ΦΕΚ 1651/29.11.2005) „Διάθεση πιστώσεων από το Πρόγραμμα Δημοσίων Επενδύσεων για την εφαρμογή των δράσεων κρατικών ενισχύσεων στο πλαίσιο των (13) Περιφερειακών Επιχειρησιακών Προγραμμάτων του ΚΠΣ 2000-2006 και ορισμός των ποσών, ποσοστών και ειδών των ενισχύσεων“ — υπ’ αριθ. Φ/ΚΤΠ/13153/839 Κοινή Απόφαση των Υπουργών Οικονομίας και Οικονομικών και Ανάπτυξης (ΦΕΚ 781/Β/29.6.2006), «Ρύθμιση θεμάτων που αφορούν στην εφαρμογή δράσης κρατικών ενισχύσεων στον τομέα της εξοικονόμησης ενέργειας στο πλαίσιο του Μέρους 3.2 του Επιχειρησιακού Προγράμματος “Κοινωνία της Πληροφορίας” του Κ.Π.Σ. 2000-2006 σύμφωνα με το άρθρο 35 του Ν. 3016/2002 (ΦΕΚ 110 Α)» — υπ’ αριθ. Φ.Κ.Τ.Π./20331/1209 (ΦΕΚ 1550/Β/23.10.2006) Κοινή Απόφαση (ΚΥΑ) των Υπουργών Οικονομίας & Οικονομικών και Ανάπτυξης «Προκήρυξη Δράσης κρατικών ενισχύσεων με τίτλο “Χρηματοδότηση επιχειρήσεων για την εγκατάσταση συστημάτων και εφαρμογών ΤΠΕ για την εξοικονόμηση ενέργειας” στο πλαίσιο του Μέρους 3.2 του Επιχειρησιακού Προγράμματος “Κοινωνία της Πληροφορίας” του Κ.Π.Σ. 2000-2006»	
Art der Beihilfe	Beihilferegelung	
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 6,2 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —	
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung	40%
Inkrafttreten der Regelung	18.12.2006	

Laufzeit	31.12.2007
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Κοινωνία της Πληροφορίας Α.Ε./Koinonia tis Pliroforias A.E. Μεναιχμου & Θεοφιλοπούλου 18/Menaih moy & Theofilopoyloy 18 GR-117 43 N. Κόσμος/GR-117 43 N. Kosmos Αθήνα/Athina

Nummer der Beihilfe	XS 32/07
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	Észak-Magyarország Észak-Alföld Dél-Alföld Dél-Dunántúl Közép-Dunántúl Nyugat-Dunántúl Közép-Magyarország (Pest megye, Budapest) A fenti hét régió az ország egész területét lefedi
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Adókedvezmény
Rechtsgrundlage	— 1996. évi LXXXI. törvény a társasági adóról és az osztalékadóról 22/B.§ (1) bekezdés a)-b) pont és h) pont; — 206/2006. (X. 16.) Korm. rendelet a fejlesztési adókedvezményről 1.§ 2. pont d) alpont és a 4.§ (1) bekezdés b) pont
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 0,5 Mio. HUF; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2–6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2007
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Stahlindustrie, Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Adópolitikáért felelős miniszter (pénzügyminiszter) Pénzügyminisztérium József nádor tér 2-4. H-1051 Budapest

Nummer der Beihilfe	XS 51/07
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Scotland
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Scottish Property Support Scheme

Rechtsgrundlage	Enterprise and New Towns (Scotland) Act 1990 as amended by Scottish Statutory Instrument 2001 No 126 Local Government Act 1973 and section 171 of the Local Government etc (Scotland) Act 1994
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 12 Mio. GBP; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: — Besicherte Darlehen: 12 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2–6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2007
Laufzeit	31.12.2013
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Scottish Enterprise 5 Atlantic Quay 150 Broomielaw Glasgow G2 8LU United Kingdom 0141 228 2066 karen.fraser@scotent.co.uk Highlands and Islands Enterprise Cowan Mouse Inverness Retail and Business Park Inverness IV2 7GF United Kingdom 01463 244474 melvyn.waumsley@hient.co.uk Scottish Local Authority Economic Development Group Stan Ure Chairman, SLAED c/o Economic Development Department Dundee City Council 3 City Square Dundee DDI 3BA United Kingdom 01382 434908 stan.ure@dundeecity.gov.uk www.stateaidsotland.gov.uk

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung, unter anderem, in Thailand

(2007/C 66/06)

Der Kommission liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“) vor.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde vom thailändischen Ausführer Usha Siam Steel Industries Public Company Limited (nachstehend „Antragsteller“) gestellt.

Er beschränkt sich auf die Untersuchung der Frage, inwieweit die Ausfuhren des Antragstellers gedumpte sind.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft Kabel und Seile, einschließlich verschlossener Seile, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen nicht rostender Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm, auch ausgerüstet, mit Ursprung in Thailand (nachstehend „betroffene Ware“), die derzeit unter den KN-Codes 7312 10 81, 7312 10 83, 7312 10 85, 7312 10 89 und 7312 10 98 eingereiht werden. Die KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um endgültige Antidumpingzölle gegenüber den Einfuhren **bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl** mit Ursprung in Thailand, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 des Rates ⁽²⁾ verhängt wurden.

Die Einleitung einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung, unter anderem, in Thailand wurde am 3. August 2006 bekannt gemacht ⁽³⁾. Diese Auslaufüberprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag auf eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung stützt sich auf vom Antragsteller übermittelte Anscheinsbeweise, denen zufolge sich die Umstände, auf deren Grundlage die Maßnahmen eingeführt wurden, dauerhaft verändert haben.

Der Antragsteller behauptet und legt Anscheinsbeweise dafür vor, dass ein Vergleich seiner eigenen Kosten und Inlandspreise mit seinen Ausfuhrpreisen eine Dumpingspanne erheblich unter den derzeit geltenden Maßnahmen ergebe. Damit sei das Dumping verringert oder ganz beseitigt worden. Eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe, die sich auf die vorher ermittelte Schädigung stützt, sei daher zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich.

5. Verfahren für die Dumpingermittlung

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorliegen, demgemäß leitet sie eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein.

Diese Untersuchung soll zeigen, ob die für den Antragsteller geltenden Maßnahmen aufrechterhalten, aufgehoben oder geändert werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 181 vom 3.8.2006, S. 15.

Wird festgestellt, dass die Maßnahmen für den Antragsteller außer Kraft gesetzt oder geändert werden sollten, muss unter Umständen der Zollsatz geändert werden, der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 auf die Einfuhren der betroffenen Ware anderer ausführender Herstellern erhoben wird.

a) *Fragebogen*

Die Kommission wird dem Antragsteller und den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen übermitteln, um die für die Untersuchung benötigte Informationen einzuholen. Diese Informationen und die entsprechenden Nachweise müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Nachweise darzulegen und gegebenenfalls auch Informationen bereitzustellen, die über den Fragebogen hinausgehen. Diese Informationen und die entsprechenden Nachweise müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern sie dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Dieser Antrag ist innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b gesetzten Frist zu stellen.

6. Fristen

a) *Kontaktaufnahme sowie Übermittlung der Fragebogenantworten und sonstiger Informationen durch die Parteien*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Fragebogenantworten und ihre sonstigen Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

b) *Anhörungen*

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Fragebogenantworten und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (jedoch nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen) und müssen den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefon- und die Faxnummer der interessierten Partei enthalten. Alle Unterlagen einschließlich der in dieser Bekanntmachung verlangten Informationen, die beantworteten Fragebogen und alle Schreiben, die die interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermitteln, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung (1)“ tragen; außerdem müssen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung entsprechende nichtvertrauliche Zusammenfassungen mit dem Vermerk „ZUR EINSICHTNAHME DURCH INTERESSIERTE PARTEIEN“ vorgelegt werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 65 05.

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Wenn interessierte Parteien den Zugang zu den benötigten Informationen verweigern oder sie nicht fristgerecht übermitteln oder die Untersuchung erheblich behindern, können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; in diesem Fall können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur teilweise mit und werden deshalb die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

(1) Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5. 2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Taiwan sowie einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Einfuhren beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Indien

(2007/C 66/07)

Die Kommission hat beschlossen, von Amts wegen eine teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Taiwan gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Antidumpinggrundverordnung“ genannt) sowie eine teilweise Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Compact Discs mit Ursprung in Indien gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ (nachstehend „Antisubventionsgrundverordnung“ genannt) einzuleiten.

Die Überprüfungen beschränken sich auf die Untersuchung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

1. Ware

Gegenstand der Überprüfung sind beispielbare Compact Discs (CD-R) mit Ursprung in Taiwan und Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die derzeit unter dem KN-Code ex 8523 40 11 eingereiht werden. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

2. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, den der Rat mit seiner Verordnung (EG) Nr. 1050/2002 des Rates ⁽³⁾ auf Einfuhren **beispielbarer Compact Discs** mit Ursprung in Taiwan eingeführt hat, sowie um einen endgültigen Ausgleichszoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 960/2003 des Rates ⁽⁴⁾ des Rates auf Einfuhren beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Indien eingeführt wurde.

3. Gründe für die Überprüfung

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte die Aufrechterhaltung der Maßnahmen inzwischen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen, da sich der Gemeinschaftsmarkt seit den Untersuchungszeiträumen, die für die Untersuchungen, die zur Einführung der geltenden Maßnahmen führten, festgesetzt wurden, verändert hat. So hatte die Kommission in ihren Antidumpinguntersuchungen betreffend die Einfuhren von CD-R aus der Volksrepublik China, Hongkong und Malaysia den Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus diesen Ländern dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde ⁽⁵⁾. Daher ist es angezeigt zu prüfen, ob die geltenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten sind,

wobei der diesbezügliche Beschluss möglicherweise rückwirkend ab 4. November 2006, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses zur Einstellung der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von CD-R aus der Volksrepublik China, Hongkong und Malaysia, in Kraft tritt.

4. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung teilweiser Interimsüberprüfungen vorliegen, und leitet gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung eine Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von beispielbaren Compact Discs mit Ursprung in Taiwan sowie gemäß Artikel 19 der Antisubventionsgrundverordnung eine Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Einfuhren von beispielbaren Compact Discs mit Ursprung in Indien ein, die beide auf die Prüfung des Gemeinschaftsinteresses beschränkt sind.

a) Fragebogen

Die Kommission wird den Gemeinschaftsherstellern, den Einführern, den Verwendern, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Dieser Antrag ist innerhalb der unter Nummer 5 Buchstabe b gesetzten Frist zu stellen.

5. Fristen

a) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.97, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 461/2004, (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 5.6.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ Vgl. Randnummer (116) des Beschlusses 2006/753/EG der Kommission (ABl. L 305 vom 4.11.2006, S. 15).

b) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

6. Schriftliche Stellungnahmen, beantworteter Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (jedoch nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen); darin sind der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefon- und die Faxnummer der interessierten Partei anzugeben. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, beantwortete Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“ ⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 29 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „ZUR EINSICHTNAHME DURCH BETROFFENE PARTEIEN“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 65 05.

7. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Antidumpinggrundverordnung und gemäß Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; in diesem Fall können gemäß Artikel 18 der Antidumpinggrundverordnung bzw. Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden deshalb die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

8. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung bzw. Artikel 22 der Antisubventionsgrundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) bzw. gemäß Artikel 29 der Antisubventionsgrundverordnung und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vertraulich behandelt.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.140 — DaimlerChrysler

(2007/C 66/08)

1. EINLEITUNG

Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ des Rates diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. Eine solche Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen hierzu binnen einer Frist abgeben, die von der Kommission festgelegt wird.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES FALLS

Im vorliegenden Fall geht es um die Bereitstellung technischer Reparaturinformationen für unabhängige Werkstätten durch DaimlerChrysler für die Marken Mercedes-Benz und Smart. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass DaimlerChrysler es möglicherweise weit nach Ablauf des in der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission ⁽²⁾ vorgesehenen Übergangszeitraums unterlassen hat, bestimmte Kategorien dieser technischen Reparaturinformationen zur Verfügung zu stellen. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission hatte DaimlerChrysler zudem zum Zeitpunkt der Einleitung der Kommissionsuntersuchung noch immer kein wirksames System eingerichtet, welches es unabhängigen Werkstätten ermöglicht, Zugang zu diesen technischen Reparaturinformationen in ungebündelter Form zu bekommen. Zwar hat DaimlerChrysler im Verlauf der Kommissionsuntersuchung den Zugang zu seinen technischen Informationen verbessert und zu diesem Zweck insbesondere im Juni 2005 eine entsprechende Website (im Folgenden „TI-Website“) eingerichtet, doch erschienen die Informationen, die unabhängigen Werkstätten zur Verfügung standen, weiterhin unvollständig.

Im Dezember 2006 leitete die Kommission ein Verfahren ein und übermittelte DaimlerChrysler eine vorläufige Beurteilung, in der sie vorläufig die Auffassung vertrat, dass die Vereinbarungen von DaimlerChrysler mit seinen Mercedes-Benz- und Smart-Kundendienstpartnern Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwerfen.

Gemäß diesen Vereinbarungen sind die Mitglieder der zugelassenen Mercedes-Benz- und Smart-Netze verpflichtet, eine vollständige Palette markenspezifischer Reparaturarbeiten durchzuführen, während Unternehmen, die andere und/oder gezieltere Dienstleistungen erbringen wollen, sowie unabhängige Ersatzteilgroßhändler ausgeschlossen sind. Die Kommission hatte die Befürchtung, etwaige nachteilige Auswirkungen solcher Vereinbarungen könnten dadurch verstärkt werden, dass DaimlerChrysler unabhängigen Werkstätten keinen angemessenen Zugang zu technischen Informationen gewährt. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission könnte dieses Vorgehen zu einer Beeinträchtigung der Marktposition unabhängiger Werkstätten beigetragen haben, so dass möglicherweise unabhängige Ersatzteilgroßhändler mit einem Marktrückgang konfrontiert waren und den Verbrauchern beträchtliche Nachteile in folgender Form entstanden sind: erhebliche Einschränkung des Angebots an Ersatzteilen, höhere Preise für Reparaturarbeiten, Verringerung des Angebots an Reparaturwerkstätten, mögliche Sicherheitsbeeinträchtigungen, unzureichender Zugang zu innovativen Werkstätten.

Das mutmaßliche Versäumnis von DaimlerChrysler, unabhängigen Werkstätten einen angemessenen Zugang zu technischen Informationen zu geben, hat offensichtlich zudem zur Folge, dass die Vereinbarungen mit seinen Kundendienstpartnern nicht unter die Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 fallen, da gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung die Freistellung nicht gilt, wenn der Kraftfahrzeuglieferant unabhängigen Marktbeteiligten den Zugang zu den für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Werkzeugen nebst einschlägiger Software oder die fachliche Unterweisung verweigert.

Schließlich kam die Kommission auch vorläufig zu dem Schluss, dass die Vereinbarungen zwischen DaimlerChrysler und seinen zugelassenen Werkstätten angesichts des mangelnden Zugangs zu technischen Reparaturinformationen wahrscheinlich nicht unter Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag fallen. Die möglichen Effizienzgewinne durch den Betrieb eines ausgewählten Netzes zugelassener Werkstätten wiegen offensichtlich nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf, die sich aus dem derzeitigen unangemessenen Zugang unabhängiger Marktbeteiligter zu markenspezifischen technischen Reparaturinformationen und dem daraus resultierenden Umstand ergeben, dass die zugelassenen Netze von DaimlerChrysler vor dem Wettbewerbsdruck seitens des unabhängigen Reparatursektors geschützt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

DaimlerChrysler hat der Kommission Verpflichtungen angeboten, um die in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. DaimlerChrysler schlägt vor, dass diese Verpflichtungen bis zum 31. Mai 2010 gelten sollen. Die Verpflichtungszusagen werden im Folgenden zusammengefasst und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in Englisch veröffentlicht: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html.

3.1 Zur Verfügung zu stellende technische Informationen

Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen ergibt sich aus dem Grundsatz, dass es zu keinerlei Diskriminierung zwischen unabhängigen und zugelassenen Werkstätten kommen darf. In dieser Hinsicht wird DaimlerChrysler sicherstellen, dass alle für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Werkzeuge und Geräte nebst einschlägiger Software sowie fachliche Unterweisungen, die zugelassenen Werkstätten und/oder unabhängigen Importeuren seiner Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und Smart in einem der EU-Mitgliedstaaten von oder im Namen von DaimlerChrysler zur Verfügung gestellt werden, auch für unabhängige Werkstätten bereitgestellt werden.

„Technische Informationen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 umfassen alle Informationen, die zugelassenen Werkstätten für die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen der Marken Mercedes-Benz und Smart zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem Software, Fehlercodes und sonstige Parameter einschließlich entsprechender Updates, die erforderlich sind, um in elektronischen Steuergeräten (electronic control units, im Folgenden „ECU“) von DaimlerChrysler empfohlene Einstellungen vorzunehmen oder wiederherzustellen, Fahrzeug-Identifizierungsmethoden, Teilekataloge, Arbeitslösungen, die sich aus praktischen Erfahrungen ergeben und sich auf typische Probleme bei einem bestimmten Modell oder einer bestimmten Serie beziehen, sowie Rückrufanzeigen und sonstige Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die innerhalb des zugelassenen Werkstattnetzes kostenlos durchgeführt werden können.

Der Zugang zu Geräten umfasst den Zugang zu elektronischen Diagnose- und sonstigen Reparaturgeräten einschließlich einschlägiger Software und regelmäßiger Updates sowie Kundendienstleistungen für solche Geräte.

Die vorgeschlagenen Verpflichtungen sind für DaimlerChrysler und die mit ihm verbundenen Unternehmen bindend, während sie für unabhängige Importeure von Kraftfahrzeugen der Marken Mercedes-Benz und Smart nicht unmittelbar verbindlich sind.

Daher hat DaimlerChrysler zugesagt sich nach Kräften zu bemühen, in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und/ oder Smart über unabhängige Importeure vertreibt, die unabhängigen Importeure vertraglich dazu zu verpflichten, über ihre nationalen geschäftlichen Websites unabhängigen Werkstätten kostenlos und in nicht diskriminierender Weise alle technischen Informationen bzw. Sprachfassungen dieser technischen Informationen, die sie zugelassenen Werkstätten in dem Mitgliedstaat, für den sie zuständig sind, zur Verfügung gestellt haben und die unabhängigen Werkstätten nicht über die TI-Website zugänglich sind, zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 ist DaimlerChrysler nicht verpflichtet, unabhängigen Werkstätten technische Informationen zur Verfügung zu stellen, die Dritten die Umgehung oder Ausschaltung eingebauter

Diebstahlschutzvorrichtungen, die Neueichung ⁽¹⁾ elektronischer Anlagen oder die Manipulierung von Leistungsbegrenzungsvorrichtungen ermöglichen könnten. Wie alle vom EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen ist Erwägungsgrund 26 eng auszulegen: Sollte DaimlerChrysler diese Ausnahmebestimmung als Grund dafür anführen, unabhängigen Werkstätten bestimmte technische Informationen vorzuenthalten, so hat sich DaimlerChrysler verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich die vorenthaltenen Informationen auf das Maß beschränken, welches zur Gewährleistung des unter Erwägungsgrund 26 beschriebenen Schutzes notwendig ist, und dass die vorenthaltenen Informationen unabhängige Werkstätten nicht daran hindern, andere als unter Erwägungsgrund 26 aufgeführte Arbeiten durchzuführen, einschließlich Arbeiten an Geräten wie Motor-Steuergeräten, Airbags, Sitzgurtstraffern oder Zentralverriegelungen.

3.2 Veröffentlichung

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 müssen die technischen Informationen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die gemessen an den Bedürfnissen unabhängiger Werkstätten verhältnismäßig ist. Dies beinhaltet, dass die Informationen in ungebundelter Form zur Verfügung zu stellen sind und dass zugleich bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang unabhängige Werkstätten die Informationen verwenden.

DaimlerChrysler wird auf der TI-Website alle technischen Informationen über die nach 1996 auf den Markt gebrachten Modelle einstellen und gewährleisten, dass alle aktualisierten technischen Informationen stets auf der TI-Webseite bzw. etwaigen Nachfolger-Websites verfügbar sind. Sollten bestimmte technische Informationen über nach 1996 auf den Markt gebrachte Modelle oder bestimmte Sprachfassungen solcher Informationen, die DaimlerChrysler oder seine verbundenen Unternehmen zugelassenen Werkstätten in einem bestimmten Mitgliedstaat zur Verfügung stellen, nicht auf der TI-Website eingestellt sein, wird dennoch davon ausgegangen, dass DaimlerChrysler seinen einschlägigen Verpflichtungen nachkommt, sofern es die entsprechenden Daten unabhängigen Werkstätten kostenlos und ohne unnötige Verzögerung auf seiner geschäftlichen Website in dem betreffenden Mitgliedstaat zugänglich macht.

DaimlerChrysler wird stets dafür Sorge tragen, dass die Website leicht gefunden werden kann und ähnlich leistungsfähig ist wie die Methoden, nach denen Mitgliedern seiner zugelassenen Netze technische Informationen zur Verfügung gestellt werden. Stellt DaimlerChrysler oder ein im Namen von DaimlerChrysler handelndes Unternehmen zugelassenen Werkstätten bestimmte technische Informationen in einer bestimmten EU-Sprache zur Verfügung, so gewährleistet DaimlerChrysler, dass die entsprechende Sprachfassung ohne unnötige Verzögerung auf die IT-Website eingestellt wird.

DaimlerChrysler hat die Jahresgebühr für den Zugang zur TI-Website auf 1 254 EUR festgesetzt (1 239 EUR für den Zugang zum Hauptteil, auch „WIS net“ genannt; für den kostenlos angebotenen elektronischen Teilekatalog fallen lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 15 EUR an). Zur Wahrung des in der vorgenannten Verordnung niedergelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erklärt sich DaimlerChrysler dazu bereit, die Gebühren für den Zugang zu WIS net nach Monaten, Wochen, Tagen und Stunden zu staffeln und 180 EUR, 70 EUR, 20 EUR bzw. 4 EUR in Rechnung zu stellen. DaimlerChrysler sagt zu, diese Gebührenstruktur für den Zugang zur Website beizubehalten und die Gebühren nicht über die durchschnittliche Inflationsrate innerhalb der EU hinaus zu erhöhen.

⁽¹⁾ d.h. die Veränderung der ursprünglichen Einstellungen einer ECU in einer Weise, die nicht von DaimlerChrysler empfohlen ist.

3.3 Mindeststandardprinzip

Die Verpflichtungszusagen von DaimlerChrysler gelten unbeschadet derzeitiger oder künftiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, denen zufolge DaimlerChrysler unabhängigen Marktbeteiligten möglicherweise mehr technische Informationen zur Verfügung stellen muss und/oder in denen möglicherweise vorteilhaftere Mittel und Wege für die Bereitstellung solcher Informationen festgelegt sind.

3.4 Streitbeilegung

DaimlerChrysler verpflichtet sich, auf Antrag einer unabhängigen Werkstatt oder eines Verbandes solcher Werkstätten einem Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung technischer Informationen zuzustimmen. Dieses Schiedsverfahren wird nach den einschlägigen einzelstaatlichen Regeln und den materiellrechtlichen Vorschriften durchgeführt, die DaimlerChrysler mit seinen zugelassenen Werkstätten in dem Mitgliedstaat, in dem die antragstellende Partei ihren Sitz hat, vertraglich vereinbart hat. DaimlerChrysler verpflichtet sich, auf Antrag Informationen über diese Regeln zur Verfügung zu stellen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die gemäß diesen Regeln bestellt werden. Das Schiedsverfahren lässt das Recht auf Klage beim zuständigen einzelstaatlichen Gericht unberührt.

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich einer Marktprüfung eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb ⁽¹⁾ veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den vorgeschlagenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/39.140 — DaimlerChrysler per E-Mail (comp-infotech@ec.europa.eu), per Fax (Nr. [32-2] 296 29 11) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
J-70
B-1049 Brüssel.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird es möglicherweise notwendig oder angebracht sein, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den Parteien, die die Verpflichtungen anbieten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, etwaige vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse entsprechend zu kennzeichnen. Berechtigte Anträge auf vertrauliche Behandlung werden berücksichtigt.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.141 — Fiat

(2007/C 66/09)

1. EINLEITUNG

Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. Eine solche Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen hierzu binnen einer Frist abgeben, die von der Kommission festgelegt wird.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES FALLS

Im vorliegenden Fall geht es um die Bereitstellung technischer Reparaturinformationen für unabhängige Werkstätten durch Fiat. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass Fiat es möglicherweise weit nach Ablauf des in der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission ⁽²⁾ vorgesehenen Übergangszeitraums unterlassen hat, bestimmte Kategorien technischer Reparaturinformationen zur Verfügung zu stellen. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission hatte Fiat zudem zum Zeitpunkt der Einleitung der Kommissionsuntersuchung noch immer kein wirksames System eingerichtet, welches es unabhängigen Werkstätten ermöglicht, Zugang zu technischen Reparaturinformationen in ungebundelter Form zu bekommen. Zwar hatte Fiat im Verlauf der Kommissionsuntersuchung den Zugang zu seinen technischen Informationen verbessert und zu diesem Zweck insbesondere im Juni 2005 eine entsprechende Website (im Folgenden „TI-Website“) eingerichtet, doch erschienen die Informationen, die unabhängigen Werkstätten zur Verfügung standen, weiterhin unvollständig.

Im Dezember 2006 leitete die Kommission ein Verfahren ein und übermittelte Fiat eine vorläufige Beurteilung, in der sie vorläufig die Auffassung vertrat, dass die Vereinbarungen von Fiat mit seinen Kundendienstpartnern Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwerfen.

Gemäß den von Fiat geschlossenen Vereinbarungen über Kundendienst und Teilevertrieb sind die Mitglieder des zugelassenen Netzes verpflichtet, eine vollständige Palette markenspezifischer Reparaturarbeiten durchzuführen, während Unternehmen, die andere und/oder gezieltere Dienstleistungen erbringen wollen, sowie unabhängige Ersatzteilgroßhändler ausgeschlossen sind. Die Kommission hatte die Befürchtung, etwaige nachteilige Auswirkungen solcher Vereinbarungen könnten dadurch verstärkt werden, dass Fiat unabhängigen Werkstätten keinen angemessenen Zugang zu technischen Informationen gewährt. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission könnte dieses Vorgehen zu einer Beeinträchtigung der Marktposition unabhängiger Werkstätten beigetragen haben, so dass möglicherweise unab-

hängige Ersatzteilgroßhändler mit einem Marktrückgang konfrontiert waren und den Verbrauchern beträchtliche Nachteile in folgender Form entstanden sind: erhebliche Einschränkung des Angebots an Ersatzteilen, höhere Preise für Reparaturarbeiten, Verringerung des Angebots an Reparaturwerkstätten, mögliche Sicherheitsbeeinträchtigungen, unzureichender Zugang zu innovativen Werkstätten.

Das mutmaßliche Versäumnis von Fiat, unabhängigen Werkstätten einen angemessenen Zugang zu technischen Informationen zu geben, hat offensichtlich zudem zur Folge, dass die Vereinbarungen mit seinen Kundendienstpartnern nicht unter die Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 fallen, da gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung die Freistellung nicht gilt, wenn der Kraftfahrzeuglieferant unabhängigen Marktbeteiligten den Zugang zu den für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Werkzeugen nebst einschlägiger Software oder die fachliche Unterweisung verweigert.

Schließlich kam die Kommission auch vorläufig zu dem Schluss, dass die Vereinbarungen zwischen Fiat und seinen zugelassenen Werkstätten angesichts des mangelnden Zugangs zu technischen Reparaturinformationen wahrscheinlich nicht unter Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag fallen. Die möglichen Effizienzgewinne durch den Betrieb eines ausgewählten Netzes zugelassener Werkstätten wiegen offensichtlich nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf, die sich aus dem derzeitigen unangemessenen Zugang unabhängiger Marktbeteiligter zu markenspezifischen technischen Reparaturinformationen und dem daraus resultierenden Umstand ergeben, dass die zugelassenen Netze von Fiat vor dem Wettbewerbsdruck seitens des unabhängigen Reparatursektors geschützt sind.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

Fiat hat der Kommission Verpflichtungen angeboten, um die in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Fiat schlägt vor, dass diese Verpflichtungen bis zum 31. Mai 2010 gelten sollen. Im Folgenden wird der wesentliche Inhalt der Verpflichtungszusagen beschrieben.

3.1 Zur Verfügung zu stellende technische Informationen

Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen ergibt sich aus dem Grundsatz, dass es zu keinerlei Diskriminierung zwischen unabhängigen und zugelassenen Werkstätten kommen darf. In dieser Hinsicht wird Fiat sicherstellen, dass alle für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Werkzeuge und Geräte nebst einschlägiger Software sowie fachliche Unterweisungen, die zugelassenen Werkstätten und/oder unabhängigen Importeuren in einem der EU-Mitgliedstaaten von oder im Namen von Fiat zur Verfügung gestellt werden, auch für unabhängige Werkstätten bereitgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

„Technische Informationen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 umfassen alle Informationen, die zugelassenen Werkstätten für die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen der Marken Fiat, Alfa Romeo und Lancia zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem Software, Fehlercodes und sonstige Parameter einschließlich entsprechender Updates, die erforderlich sind, um in elektronischen Steuergeräten (electronic control units, im Folgenden „ECU“) von Fiat empfohlene Einstellungen vorzunehmen oder wiederherzustellen, Fahrzeug-Identifizierungsmethoden, Teilekataloge, Arbeitslösungen, die sich aus praktischen Erfahrungen ergeben und sich auf typische Probleme bei einem bestimmten Modell oder einer bestimmten Serie beziehen, sowie Rückrufanzeigen und sonstige Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die innerhalb des zugelassenen Werkstattnetzes kostenlos durchgeführt werden können.

Der Zugang zu Geräten umfasst den Zugang zu elektronischen Diagnose- und sonstigen Reparaturgeräten einschließlich einschlägiger Software und regelmäßiger Updates sowie Kundendienstleistungen für solche Geräte.

Die vorgeschlagenen Verpflichtungen sind für Fiat und die mit ihm verbundenen Unternehmen bindend, während sie für unabhängige Importeure von Fiat-Kraftfahrzeugen nicht unmittelbar verbindlich sind. Daher hat Fiat zugesagt sich nach Kräften zu bemühen in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen Fiat Fahrzeuge der Marken Fiat, Alfa Romeo und/oder Lancia über unabhängige Importeure vertreibt, die unabhängigen Importeure vertraglich dazu zu verpflichten, alle technischen Informationen und Sprachfassungen dieser technischen Informationen, die sie zugelassenen Werkstätten in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt haben, auch Fiat zur Verfügung zu stellen. Fiat selbst verpflichtet sich, diese technischen Informationen und Sprachfassungen im Einklang mit den unter Ziffer 3.2 dargelegten Grundsätzen umgehend auf seine TI-Website einzustellen.

Gemäß Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 ist Fiat nicht verpflichtet, unabhängigen Werkstätten technische Informationen zur Verfügung zu stellen, die Dritten die Umgehung oder Ausschaltung eingebauter Diebstahlschutzvorrichtungen, die Neueichung ⁽¹⁾ elektronischer Anlagen oder die Manipulierung von Leistungsbegrenzungsvorrichtungen ermöglichen könnten. Wie alle vom EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen ist Erwägungsgrund 26 eng auszulegen: Sollte Fiat diese Ausnahmebestimmung als Grund dafür anführen, unabhängigen Werkstätten bestimmte technische Informationen vorzuenthalten, so hat sich Fiat verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich die vorenthaltenen Informationen auf das Maß beschränken, welches zur Gewährleistung des unter Erwägungsgrund 26 beschriebenen Schutzes notwendig ist, und dass die vorenthaltenen Informationen unabhängige Werkstätten nicht daran hindern, andere als unter Erwägungsgrund 26 aufgeführte Arbeiten durchzuführen, einschließlich Arbeiten an Geräten wie Motor-Steuergeräten, Airbags, Sitzgurtstraffern oder Zentralverriegelungen.

3.2 Veröffentlichung

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 müssen die technischen Informationen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die gemessen an den Bedürfnissen unabhängiger Werkstätten verhältnismäßig ist. Dies beinhaltet, dass die Informationen in ungebündelter Form zur Verfügung zu stellen sind und dass zugleich bei der Preisgestaltung zu berücksich-

⁽¹⁾ d.h. die Veränderung der ursprünglichen Einstellungen einer ECU in einer Weise, die nicht von Fiat empfohlen ist.

tigen ist, in welchem Umfang unabhängige Werkstätten die Informationen verwenden.

Fiat wird auf der TI-Website alle technischen Informationen über die nach 1996 auf den Markt gebrachten Modelle einstellen und gewährleisten, dass alle aktualisierten technischen Informationen stets auf der TI-Webseite bzw. etwaigen Nachfolger-Websites verfügbar sind. Zudem wird Fiat stets dafür Sorge tragen, dass die Website leicht gefunden werden kann und ähnlich leistungsfähig ist wie die Methoden, nach denen Mitgliedern seiner zugelassenen Netze technische Informationen zur Verfügung gestellt werden. Stellt Fiat oder ein im Namen von Fiat handelndes Unternehmen zugelassenen Werkstätten bestimmte technische Informationen in einer bestimmten EU-Sprache zur Verfügung, so gewährleistet Fiat, dass die entsprechende Sprachfassung umgehend auf die TI-Website eingestellt wird.

Die folgenden drei Kategorien technischer Informationen fehlen derzeit noch auf der TI-Website, doch Fiat hat sich verpflichtet, sie bis zum 31. Dezember 2007 dort einzustellen:

- Übersetzung der technischen Informationen, die sich derzeit nicht im Besitz von Fiat befinden, aber von seinen unabhängigen Importeuren in den betreffenden EU-Mitgliedstaaten bereitzustellen sind, in die jeweiligen Landessprachen;
- Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die innerhalb des zugelassenen Werkstattnetzes kostenlos ausgeführt werden können, und
- Angabe der unter Ziffer 3.4 genannten Schlichtungsstellen.

Die Gebührenstruktur von Fiat für den Zugang zur Website richtet sich nach den Kosten eines Jahresabonnements für alle CD-ROMs, die Fiat seinen zugelassenen Werkstätten zur Verfügung stellt, d.h. 3 356 EUR zuzüglich 65 EUR für den Teilekatalog und eine zusätzliche Monatsgebühr für Updates in Höhe von 134 EUR. Zur Wahrung des in der vorgenannten Verordnung niedergelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erklärt sich Fiat dazu bereit, die Gebühren anteilmäßig nach Monaten, Tagen und Stunden zu staffeln und pro Marke 3 EUR pro Stunde, 22 EUR pro Tag und 350 EUR pro Monat in Rechnung zu stellen. Fiat sagt zu, diese Gebührenstruktur für den Zugang zur Website beizubehalten und die Gebühren nicht über die durchschnittliche Inflationsrate innerhalb der EU hinaus zu erhöhen.

3.3 Mindeststandardprinzip

Die Verpflichtungszusagen von Fiat gelten unbeschadet derzeitiger oder künftiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, denen zufolge Fiat unabhängigen Marktbeteiligten möglicherweise mehr technische Informationen zur Verfügung stellen muss und/oder in denen möglicherweise vorteilhaftere Mittel und Wege für die Bereitstellung solcher Informationen festgelegt sind.

3.4 Streitbeilegung

Fiat verpflichtet sich, auf Antrag einer unabhängigen Werkstatt oder eines Verbandes solcher Werkstätten einem Schlichtungsmechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung technischer Informationen zuzustimmen. Die Schlichtung erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dem die antragstellende Partei ihren eingetragenen Sitz hat, nach den Regeln einer anerkannten örtlichen Schlichtungsstelle. Die Schlichtung lässt das Recht auf Klage beim zuständigen einzelstaatlichen Gericht unberührt.

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich einer Marktprüfung eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb ⁽¹⁾ veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den vorgeschlagenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/39.141 — Fiat per E-Mail (comp-infotech@ec.europa.eu), per Fax (Nr. [32-2] 296 29 11) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
J-70
B-1049 Brüssel.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird es möglicherweise notwendig oder angebracht sein, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den Parteien, die die Verpflichtungen anbieten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, etwaige vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse entsprechend zu kennzeichnen. Berechtigte Anträge auf vertrauliche Behandlung werden berücksichtigt.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.142 — Toyota

(2007/C 66/10)

1. EINLEITUNG

Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. Eine solche Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen hierzu binnen einer Frist abgeben, die von der Kommission festgelegt wird.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES FALLS

Im vorliegenden Fall geht es um die Bereitstellung technischer Reparaturinformationen für unabhängige Werkstätten durch Toyota Motor Europe NV/SA (im Folgenden „Toyota“). Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass Toyota es möglicherweise weit nach Ablauf des in der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission ⁽²⁾ vorgesehenen Übergangszeitraums unterlassen hat, bestimmte Kategorien technischer Reparaturinformationen zur Verfügung zu stellen. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission hatte Toyota zudem zum Zeitpunkt der Einleitung der Kommissionsuntersuchung noch immer kein wirksames System eingerichtet, welches es unabhängigen Werkstätten ermöglicht, Zugang zu technischen Reparaturinformationen in ungebündelter Form zu bekommen. Zwar hat Toyota im Verlauf der Kommissionsuntersuchung den Zugang zu seinen technischen Informationen verbessert und zu diesem Zweck insbesondere die technischen Informationen auf seiner so genannten TechDoc-Website (im Folgenden „TI-Website“) verstärkt mehrsprachig eingestellt und die Modellabdeckung seiner Website verbessert, doch erschienen die Informationen, die unabhängigen Werkstätten zur Verfügung standen, weiterhin unvollständig.

Im Dezember 2006 leitete die Kommission ein Verfahren ein und übermittelte Toyota eine vorläufige Beurteilung, in der sie vorläufig die Auffassung vertrat, dass die Vereinbarungen von Toyota mit seinen Kundendienstpartnern Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwerfen.

Gemäß den von Toyota geschlossenen Vereinbarungen über Kundendienst und Teilevertrieb sind die Mitglieder des zugelassenen Netzes verpflichtet, eine vollständige Palette markenspezifischer Reparaturarbeiten durchzuführen, während Unternehmen, die andere und/oder gezieltere Dienstleistungen erbringen wollen, sowie unabhängige Ersatzteilgroßhändler ausgeschlossen sind. Die Kommission hatte die Befürchtung, etwaige nachteilige Auswirkungen solcher Vereinbarungen könnten dadurch verstärkt werden, dass Toyota unabhängigen Werkstätten keinen angemessenen Zugang zu technischen Informationen gewährt. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission könnte dieses

Vorgehen zu einer Beeinträchtigung der Marktposition unabhängiger Werkstätten beigetragen haben, so dass möglicherweise unabhängige Ersatzteilgroßhändler mit einem Marktrückgang konfrontiert waren und den Verbrauchern beträchtliche Nachteile in folgender Form entstanden sind: erhebliche Einschränkung des Angebots an Ersatzteilen, höhere Preise für Reparaturarbeiten, Verringerung des Angebots an Reparaturwerkstätten, mögliche Sicherheitsbeeinträchtigungen, unzureichender Zugang zu innovativen Werkstätten.

Das mutmaßliche Versäumnis von Toyota, unabhängigen Werkstätten einen angemessenen Zugang zu technischen Informationen zu geben, hat offensichtlich zudem zur Folge, dass die Vereinbarungen mit seinen Kundendienstpartnern nicht unter die Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 fallen, da gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung die Freistellung nicht gilt, wenn der Kraftfahrzeuglieferant unabhängigen Marktbeteiligten den Zugang zu den für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Werkzeugen nebst einschlägiger Software oder die fachliche Unterweisung verweigert.

Schließlich kam die Kommission auch vorläufig zu dem Schluss, dass die Vereinbarungen zwischen Toyota und seinen zugelassenen Werkstätten angesichts des mangelnden Zugangs zu technischen Reparaturinformationen wahrscheinlich nicht unter Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag fallen. Die möglichen Effizienzgewinne durch den Betrieb eines ausgewählten Netzes zugelassener Werkstätten wiegen offensichtlich nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf, die sich aus dem derzeitigen unangemessenen Zugang unabhängiger Marktbeteiligter zu markenspezifischen technischen Reparaturinformationen und dem daraus resultierenden Umstand ergeben, dass die zugelassenen Netze von Toyota vor dem Wettbewerbsdruck seitens des unabhängigen Reparatursektors geschützt sind.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

Toyota hat der Kommission Verpflichtungen angeboten, um die in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Toyota schlägt vor, dass diese Verpflichtungen bis zum 31. Mai 2010 gelten sollen. Die Verpflichtungszusagen werden im Folgenden zusammengefasst und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in Englisch veröffentlicht: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html.

3.1 Zur Verfügung zu stellende technische Informationen

Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen ergibt sich aus dem Grundsatz, dass es zu keinerlei Diskriminierung zwischen unabhängigen und zugelassenen Werkstätten kommen darf. In dieser Hinsicht wird Toyota sicherstellen, dass alle für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Werkzeuge und Geräte nebst einschlägiger Software sowie fachliche Unterweisungen, die zugelassenen Werkstätten und/oder unabhängigen Importeuren in einem der EU-Mitgliedstaaten von oder im Namen von Toyota zur Verfügung gestellt werden, auch für unabhängige Werkstätten bereitgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

„Technische Informationen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 umfassen alle Informationen, die zugelassenen Werkstätten für die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen der Marke Toyota zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem Software, Fehlercodes und sonstige Parameter einschließlich entsprechender Updates, die erforderlich sind, um in elektronischen Steuergeräten (electronic control units, im Folgenden „ECU“) von Toyota empfohlene Einstellungen vorzunehmen oder wiederherzustellen, Fahrzeug-Identifizierungsmethoden, Teilekataloge, Arbeitslösungen, die sich aus praktischen Erfahrungen ergeben und sich auf typische Probleme bei einem bestimmten Modell oder einer bestimmten Serie beziehen, sowie Rückrufanzeigen und sonstige Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die innerhalb des zugelassenen Werkstattnetzes kostenlos durchgeführt werden können.

Der Zugang zu Geräten umfasst den Zugang zu elektronischen Diagnose- und sonstigen Reparaturgeräten einschließlich einschlägiger Software und regelmäßiger Updates sowie Kundendienstleistungen für solche Geräte.

Die vorgeschlagenen Verpflichtungen sind für Toyota und die mit ihm verbundenen Unternehmen bindend, während sie für unabhängige Importeure von Kraftfahrzeugen der Marke Toyota, auch „nicht verbundene nationale Marketing- und Vertriebsgesellschaften“ genannt, nicht unmittelbar verbindlich sind. Daher hat Toyota zugesagt sich nach Kraefte zu bemühen, in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es seine Fahrzeuge über nicht verbundene nationale Marketing- und Vertriebsgesellschaften vertreibt, diese Unternehmen vertraglich dazu zu verpflichten, alle technischen Informationen und Sprachfassungen dieser technischen Informationen, die sie zugelassenen Werkstätten in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt haben, auch Toyota zur Verfügung zu stellen. Toyota selbst verpflichtet sich, diese technischen Informationen und Sprachfassungen im Einklang mit den unter Ziffer 3.2 dargelegten Grundsätzen umgehend auf seine TI-Website einzustellen.

Gemäß Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 ist Toyota nicht verpflichtet, unabhängigen Werkstätten technische Informationen zur Verfügung zu stellen, die Dritten die Umgehung oder Ausschaltung eingebauter Diebstahlschutzvorrichtungen, die Neueichung ⁽¹⁾ elektronischer Anlagen oder die Manipulierung von Leistungsbegrenzungsvorrichtungen ermöglichen könnten. Wie alle vom EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen ist Erwägungsgrund 26 eng auszulegen: Sollte Toyota diese Ausnahmebestimmung als Grund dafür anführen, es unabhängigen Werkstätten bestimmte technische Informationen vorzuenthalten, so hat sich Toyota verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich die vorenthaltenen Informationen auf das Maß beschränken, welches zur Gewährleistung des unter Erwägungsgrund 26 beschriebenen Schutzes notwendig ist, und dass die vorenthaltenen Informationen unabhängige Werkstätten nicht daran hindern, andere als unter Erwägungsgrund 26 aufgeführte Arbeiten durchzuführen, einschließlich Arbeiten an Geräten wie Motor-Steuergeräten, Airbags, Sitzgurtstraffern oder Zentralverriegelungen.

3.2 Veröffentlichung

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 müssen die technischen Informationen in einer Weise zur Verfügung

⁽¹⁾ d.h. die Veränderung der ursprünglichen Einstellungen einer ECU in einer Weise, die nicht von Toyota empfohlen ist.

gestellt werden, die gemessen an den Bedürfnissen unabhängiger Werkstätten verhältnismäßig ist. Dies beinhaltet, dass die Informationen in ungebundelter Form zur Verfügung zu stellen sind und dass zugleich bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang unabhängige Werkstätten die Informationen verwenden.

Toyota wird auf der TI-Website alle technischen Informationen über die seit dem 1. Januar 1997 auf den Markt gebrachten Modelle einstellen und gewährleisten, dass alle aktualisierten technischen Informationen stets auf der TI-Webseite bzw. etwaigen Nachfolger-Websites verfügbar sind. Zudem wird Toyota stets dafür Sorge tragen, dass die Website leicht gefunden werden kann und ähnlich leistungsfähig ist wie die Methoden, nach denen Mitgliedern seiner zugelassenen Netze technische Informationen zur Verfügung gestellt werden. Stellt Toyota oder ein im Namen von Toyota handelndes Unternehmen zugelassenen Werkstätten bestimmte technische Informationen in einer bestimmten EU-Sprache zur Verfügung, so gewährleistet Toyota, dass die entsprechende Sprachfassung umgehend auf die TI-Website eingestellt wird.

Toyota hat sich verpflichtet, die derzeit noch nicht auf der TI-Website verfügbaren technischen Informationen über Modelle, die Toyota ab dem 1. Januar 1997 und vor dem 1. Januar 2000 auf den Markt gebracht hat, bis zum 31. Dezember 2007 auf der TI-Website einzustellen.

Die Gebührenstruktur von Toyota für den Zugang zur Website richtet sich nach den jährlichen Abonnementskosten der zugelassenen Werkstätten für den Zugang zum Intranet von Toyota in Höhe von 2 400 EUR. Zur Wahrung des in der vorgenannten Verordnung niedergelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erklärt sich Toyota dazu bereit, die Gebühren nach Monaten, Wochen, Tagen sowie in Spannen von vier, drei und zwei Stunden sowie von einer Stunde zu staffeln und 3 EUR pro Stunde, 6 EUR für zwei Stunden, 9 EUR für drei Stunden, 12 EUR für vier Stunden, 16 EUR pro Tag, 72 EUR pro Woche und 240 EUR pro Monat in Rechnung zu stellen. Toyota sagt zu, diese Gebührenstruktur für den Zugang zur Website beizubehalten und die Gebühren nicht über die durchschnittliche Inflationsrate innerhalb der EU hinaus zu erhöhen.

3.3 Mindeststandardprinzip

Die Verpflichtungszusagen von Toyota gelten unbeschadet derzeitiger oder künftiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, denen zufolge Toyota unabhängigen Marktbeteiligten möglicherweise mehr technische Informationen zur Verfügung stellen muss und/oder in denen möglicherweise vorteilhaftere Mittel und Wege für die Bereitstellung solcher Informationen festgelegt sind.

3.4 Streitbeilegung

Toyota verpflichtet sich, Beschwerden nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren zu bearbeiten. Dieses Verfahren kann für alle Beschwerden angewandt werden, die eine unabhängige Werkstatt oder ein Verband solcher Werkstätten mit Sitz in der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Zugang zu technischen Informationen erhebt:

Nach Einreichung der Beschwerde bearbeitet die nationale Marketing- und Vertriebsgesellschaft die Beschwerde zunächst selbst und benennt dazu einen Beschwerdebearbeiter. Dieser Bearbeiter prüft die Beschwerde, stellt zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zur Verfügung und/oder schlägt dem Beschwerdeführer eine Lösung vor. Können der Beschwerdebearbeiter und der Beschwerdeführer keine Einigung oder Lösung erzielen, so leitet der Beschwerdebearbeiter die Beschwerde umgehend an den von Toyota eingerichteten Helpdesk weiter, außer wenn das Nicht-Zustandekommen einer Einigung oder Lösung auf mangelnde Mitwirkung der unabhängigen Werkstatt oder des Verbandes unabhängiger Werkstätten zurückzuführen ist. Toyota prüft dann die Angelegenheit und bestätigt entweder den Standpunkt des Beschwerdebearbeiters oder schlägt eine andere Lösung vor. Sollten Toyota und der Beschwerdeführer keine Einigung oder Lösung im Hinblick auf die Beschwerde erzielen, verpflichtet sich Toyota, ein Schiedsverfahren zu akzeptieren. Der Beschwerdeführer kann ein solches Schiedsverfahren in jedem Fall 20 Arbeitstage nach Einreichung der Beschwerde bei einer nationalen Marketing- und Vertriebsgesellschaft beantragen.

Dieses Schiedsverfahren wird jeweils nach den einschlägigen einzelstaatlichen Regeln durchgeführt. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die gemäß diesen Regeln bestellt werden. Das Schiedsverfahren findet in dem Mitgliedstaat statt, in dem der Beschwerdeführer seinen eingetragenen Sitz hat. Sprache des Schiedsverfahrens ist die Amtssprache des Ortes, an dem das Schiedsverfahren stattfindet.

Das Schiedsverfahren lässt das Recht auf Klage beim zuständigen einzelstaatlichen Gericht unberührt.

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich einer Marktprüfung eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb ⁽¹⁾ veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den vorgeschlagenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/39 142 — Toyota per E-Mail (comp-info-tech@ec.europa.eu), per Fax (Nr. [32-2] 296 29 11) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
J-70
B-1049 Brüssel.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird es möglicherweise notwendig oder angebracht sein, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den Parteien, die die Verpflichtungen anbieten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, etwaige vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse entsprechend zu kennzeichnen. Berechtigte Anträge auf vertrauliche Behandlung werden berücksichtigt.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.143 — Opel

(2007/C 66/11)

1. EINLEITUNG

Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. Eine solche Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen hierzu binnen einer Frist abgeben, die von der Kommission festgelegt wird.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES FALLS

Im vorliegenden Fall geht es um die Bereitstellung von Opel-/Vauxhall-spezifischen technischen Reparaturinformationen für unabhängige Werkstätten durch General Motors Europe (im Folgenden „GME“). Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass GME es möglicherweise weit nach Ablauf des in der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission ⁽²⁾ vorgesehenen Übergangszeitraums unterlassen hat, bestimmte Kategorien technischer Reparaturinformationen zur Verfügung zu stellen. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission hatte GME zudem zum Zeitpunkt der Einleitung der Kommissionsuntersuchung noch immer kein wirksames System eingerichtet, welches es unabhängigen Werkstätten ermöglicht, Zugang zu Opel-/Vauxhall-spezifischen technischen Reparaturinformationen in ungebündelter Form zu bekommen. Zwar hat GME im Verlauf der Kommissionsuntersuchung den Zugang zu seinen technischen Informationen verbessert, doch erschienen die Informationen, die unabhängigen Werkstätten zur Verfügung standen, weiterhin unvollständig.

Im Dezember 2006 leitete die Kommission ein Verfahren ein und übermittelte GME eine vorläufige Beurteilung, in der sie vorläufig die Auffassung vertrat, dass die Vereinbarungen von GME mit seinen Kundendienstpartnern Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwerfen.

Gemäß den von GME geschlossenen Vereinbarungen über Kundendienst und Teilevertrieb sind die Mitglieder des zugelassenen Netzes verpflichtet, eine vollständige Palette markenspezifischer Reparaturarbeiten durchzuführen, während Unternehmen, die andere und/oder gezieltere Dienstleistungen erbringen wollen, sowie unabhängige Ersatzteilgroßhändler ausgeschlossen sind. Die Kommission hatte die Befürchtung, etwaige nachteilige Auswirkungen solcher Vereinbarungen könnten dadurch verstärkt werden, dass GME unabhängigen Werkstätten keinen angemessenen Zugang zu technischen Informationen gewährt. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission könnte dieses Vorgehen zu einer Beeinträchtigung der Marktposition unabhängiger Werkstätten beigetragen haben, so dass möglicherweise unabhängige Ersatzteil-

großhändler mit einem Marktrückgang konfrontiert waren und den Verbrauchern beträchtliche Nachteile in folgender Form entstanden sind: erhebliche Einschränkung des Angebots an Ersatzteilen, höhere Preise für Reparaturarbeiten, Verringerung des Angebots an Reparaturwerkstätten, mögliche Sicherheitsbeeinträchtigungen, unzureichender Zugang zu innovativen Werkstätten.

Das mutmaßliche Versäumnis von GME, unabhängigen Werkstätten einen angemessenen Zugang zu technischen Informationen zu geben, hat offensichtlich zudem zur Folge, dass die Vereinbarungen mit seinen Kundendienstpartnern nicht unter die Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 fallen, da gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung die Freistellung nicht gilt, wenn der Kraftfahrzeuglieferant unabhängigen Marktbeiträgern den Zugang zu den für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Werkzeugen nebst einschlägiger Software oder die fachliche Unterweisung verweigert.

Schließlich kam die Kommission auch vorläufig zu dem Schluss, dass die Vereinbarungen zwischen GME und seinen zugelassenen Opel-/Vauxhall-Werkstätten angesichts des mangelnden Zugangs zu technischen Reparaturinformationen wahrscheinlich nicht unter Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag fallen. Die möglichen Effizienzgewinne durch den Betrieb eines ausgewählten Netzes zugelassener Werkstätten wiegen offensichtlich nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf, die sich aus dem derzeitigen unangemessenen Zugang unabhängiger Marktbeiträger zu markenspezifischen technischen Reparaturinformationen und dem daraus resultierenden Umstand ergeben, dass die zugelassenen Opel-/Vauxhall-Netze vor dem Wettbewerbsdruck seitens des unabhängigen Reparatursektors geschützt sind.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

GME hat der Kommission Verpflichtungen angeboten, um die in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. GME schlägt vor, dass diese Verpflichtungen bis zum 31. Mai 2010 gelten sollen. Die Verpflichtungszusagen werden im Folgenden zusammengefasst und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in Englisch veröffentlicht: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html.

3.1 Zur Verfügung zu stellende technische Informationen

Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen ergibt sich aus dem Grundsatz, dass es zu keinerlei Diskriminierung zwischen unabhängigen und zugelassenen Werkstätten kommen darf. In dieser Hinsicht wird GME sicherstellen, dass alle für die Instandsetzung und Wartung der Kraftfahrzeuge der Marken Opel/Vauxhall erforderlichen technischen Informationen, Werkzeuge und Geräte nebst einschlägiger Software sowie fachliche Unterweisungen, die zugelassenen Werkstätten in einem der EU-Mitgliedstaaten von oder im Namen von GME zur Verfügung gestellt werden, auch für unabhängige Werkstätten bereitgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

„Technische Informationen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 umfassen alle Informationen, die zugelassenen Opel-/Vauxhall-Werkstätten für die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen der Marken Opel/Vauxhall zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem Software, Fehlercodes und sonstige Parameter einschließlich entsprechender Updates, die erforderlich sind, um in elektronischen Steuergeräten (electronic control units, im Folgenden „ECU“) von GME empfohlene Einstellungen vorzunehmen oder wiederherzustellen, Fahrzeug-Identifizierungsmethoden, Teilekataloge, Arbeitslösungen, die sich aus praktischen Erfahrungen ergeben und sich auf typische Probleme bei einem bestimmten Modell oder einer bestimmten Serie beziehen, sowie Rückrufanzeigen und sonstige Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die innerhalb des zugelassenen Werkstattnetzes kostenlos durchgeführt werden können.

Der Zugang zu Geräten umfasst den Zugang zu elektronischen Diagnose- und sonstigen Reparaturgeräten einschließlich einschlägiger Software und regelmäßiger Updates sowie Kundendienstleistungen für solche Geräte.

Im Erwägungsgrund 26 der genannten Verordnung wird klargestellt, dass GME gemäß Artikel 4 Absatz 2 nicht verpflichtet ist, unabhängigen Werkstätten technische Informationen zur Verfügung zu stellen, die Dritten die Umgehung oder Ausschaltung eingebauter Diebstahlschutzvorrichtungen, die Neueichung ⁽¹⁾ elektronischer Anlagen oder die Manipulierung von Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen oder sonstigen leistungsbezogenen Parametern ermöglichen könnten. Dennoch verpflichtet sich GME, unabhängigen Werkstätten einen ungehinderten Zugang zu solchen Informationen zu gewähren, sofern sie die einschlägige GME-Schulungsbescheinigung erwerben ⁽²⁾. Diese Bescheinigung wird unabhängigen Werkstätten unmittelbar nach Abschluss der Schulungsmaßnahme ausgestellt.

Sollte GME in Zukunft die Ausnahmebestimmung unter Erwägungsgrund 26 als Grund dafür anführen, dass es unabhängigen Werkstätten bestimmte technische Informationen vorenthält, so trägt GME dafür Sorge, dass sich die vorenthaltenen Informationen auf das Maß beschränken, welches zur Gewährleistung des unter Erwägungsgrund 26 beschriebenen Schutzes notwendig ist, und dass die vorenthaltenen Informationen unabhängige Werkstätten nicht daran hindern, andere als unter Erwägungsgrund 26 aufgeführte Arbeiten durchzuführen, einschließlich Arbeiten an Geräten wie Motor-Steuergeräten, Airbags, Sitzgurtstraffern oder Zentralverriegelungen.

3.2 Veröffentlichung

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 müssen die technischen Informationen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die gemessen an den Bedürfnissen unabhängiger Werkstätten verhältnismäßig ist. Dies beinhaltet, dass die Informationen in ungebündelter Form zur Verfügung zu stellen sind und dass zugleich bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang unabhängige Werkstätten die Informationen verwenden.

⁽¹⁾ d.h. die Veränderung der ursprünglichen Einstellungen einer ECU in einer Weise, die nicht von GME empfohlen ist.

⁽²⁾ Die Gebühren für diese Schulung sind für zugelassene und unabhängige Werkstätten gleich hoch, und GME verpflichtet sich, die Gebühren während der Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen auf derselben Höhe beizubehalten. Die Schulung umfasst Folgendes: (i) 2 Tage Schulung mit einer Lehrkraft (die Kosten schwanken je nach nationalem Markt zwischen 115 EUR und 230 EUR pro Tag) sowie (ii) ein Tag Tech2 webgestützte Schulung (die Kosten schwanken je nach nationalem Markt zwischen 30 EUR und 50 EUR pro Tag). Die Schulung wird von der GM Academy durchgeführt.

GME wird auf der TI-Website alle technischen Informationen über die nach 1996 auf den Markt gebrachten Modelle einstellen und gewährleisten, dass alle aktualisierten technischen Informationen stets auf der TI-Webseite bzw. etwaigen Nachfolger-Websites verfügbar sind. Zudem wird GME stets dafür Sorge tragen, dass die Website leicht gefunden werden kann und ähnlich leistungsfähig ist wie die Methoden, nach denen Mitgliedern der zugelassenen Opel-/Vauxhall-Netze technische Informationen zur Verfügung gestellt werden. Stellt GME oder ein im Namen von GME handelndes Unternehmen zugelassenen Werkstätten bestimmte technische Informationen in einer bestimmten EU-Sprache zur Verfügung, so gewährleistet GME, dass die entsprechende Sprachfassung umgehend auf die TI-Website eingestellt wird.

Was den elektronischen Teilekatalog anbetrifft, der derzeit nicht auf der TI-Website verfügbar ist, so wird davon ausgegangen, dass GME seine Verpflichtungszusagen erfüllt, wenn es diesen Katalog bis zum 31. Dezember 2007 auf der TI-Website einstellt. Um kurzfristig für Abhilfe zu sorgen, wird der Katalog über die GME-Callcenter verfügbar gemacht, die unabhängigen Werkstätten auf Antrag unverzüglich die angeforderten Katalogseiten in einer der Sprachen zufaxen, in denen der Katalog zugelassenen Werkstätten zur Verfügung gestellt wird. Dabei entstehen Kosten in Höhe von 1 € pro Seite (zuzüglich 3,9 % Bearbeitungsgebühr); es fallen Telefongebühren zum Ortstarif an.

Was Schaltbilder anbetrifft, so wird GME auf seiner TI-Website alle Schaltbilder einstellen, die für die zugelassenen Opel/Vauxhall-Werkstätten in der EU in digitaler Form erstellt oder in ein digitales Format umgewandelt wurden. Die übrigen Schaltbilder, die sich auf einige nach dem 1. Januar 1997 auf den Markt gebrachte Modelle ⁽³⁾ beziehen und die nicht in digitaler Form vorliegen, werden den unabhängigen Werkstätten über die GME-Callcenter zur Verfügung gestellt. Diese Callcenter werden in allen Sprachen arbeiten, die erforderlich sind, um eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zwischen unabhängigen Werkstätten und zugelassenen Opel-/Vauxhall-Werkstätten zu verhindern; dabei wird den Bedingungen Rechnung getragen, unter denen solche zugelassenen Werkstätten Zugang zu Schaltbildern haben. Die Schaltbilder werden unverzüglich in den kleinsten Zusammenstellungen, die eine unabhängige Werkstatt üblicherweise zur Durchführung einer Reparatur benötigt, und unter den gleichen Bedingungen, wie sie für zugelassene Opel-/Vauxhall-Werkstätten gelten, zugefaxt. GME verpflichtet sich, während der Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen die Bedingungen beizubehalten, die derzeit für diese nicht digitalen Schaltbilder gelten.

GME erklärt sich bereit, die Gebühren für den Zugang zur TI-Website nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten und Jahren zu staffeln und 4 EUR, 30 EUR, 100 EUR, 300 EUR bzw. 3 700 EUR in Rechnung zu stellen. Beim ersten Mal wird für den Zugang zur TI-Website eine einmalige Registrierungsgebühr in Höhe von 15 EUR zuzüglich 3,9 % Bearbeitungsgebühr erhoben. Zugang zu Tech1/Tech2 SWDL (Diagnostic Tester Software Download) wird gewährt, wenn ein Jahresabonnement für die TI-Website abgeschlossen oder eine Monatsgebühr in Höhe von 100 EUR entrichtet wird. GME sagt zu, diese Gebührenstruktur für den Zugang zur Website beizubehalten und die Gebühren nicht über die durchschnittliche Inflationsrate innerhalb der EU hinaus zu erhöhen.

⁽³⁾ Von diesen Modellen werden nur noch zwei (Agila und Movano) produziert, und für beide Modelle sind Schaltbilder für die ab 2002 auf den Markt gebrachten Typen auf der TI-Website verfügbar. Die einzigen Modelle, für die die Schaltbilder nur über die GME-Callcenter verfügbar sind (Arena und Sintra) werden seit 1999 bzw. 2001 nicht mehr hergestellt. Für die übrigen Modelle sind die Schaltbilder für die seit 2002 auf den Markt gebrachten Typen (Astra-G, Frontera-B, Zafira-A) bzw. die seit 2003 vermarkteten Typen (Speedster) auf der TI-Website eingestellt.

3.3 Mindeststandardprinzip

Die Verpflichtungszusagen von GME gelten unbeschadet derzeitiger oder künftiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, denen zufolge GME unabhängigen Marktbeteiligten möglicherweise mehr technische Informationen zur Verfügung stellen muss und/oder in denen möglicherweise vorteilhaftere Mittel und Wege für die Bereitstellung solcher Informationen festgelegt sind.

3.4 Streitbeilegung

Zur Bearbeitung von Beschwerden einer unabhängigen Werkstatt bezüglich des Zugangs zu technischen Informationen setzt GME einen eigenen „Ombudsmann“ ein. Nach Eingang einer Beschwerde einer unabhängigen Werkstatt übermittelt der GME-Ombudsmann dieser Werkstatt binnen höchstens drei Wochen nach Erhalt aller Beschwerdeunterlagen eine Antwort von GME. Sollte ein Beschwerdeführer die Antwort von GME nicht akzeptieren, verpflichtet sich GME, einem Schiedsmechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung technischer Informationen zuzustimmen. Dabei kann jede Streitpartei einen Sachverständigen benennen; diese beiden Sachverständigen benennen dann gemeinsam einen dritten Sachverständigen.

Das Schiedsverfahren findet in dem Mitgliedstaat statt, in dem der Beschwerdeführer seinen eingetragenen Sitz hat. Sprache des Schiedsverfahrens ist die Amtssprache des Ortes, an dem das Schiedsverfahren stattfindet. Das Schiedsverfahren lässt das Recht auf Klage beim zuständigen einzelstaatlichen Gericht unberührt.

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich einer Marktprüfung eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb ⁽¹⁾ veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den vorgeschlagenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/39 143 — Opel per E-Mail (comp-infotech@ec.europa.eu), per Fax (Nr. [32-2] 296 29 11) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
J-70
B-1049 Brüssel.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird es möglicherweise notwendig oder angebracht sein, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den Parteien, die die Verpflichtungen anbieten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, etwaige vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse entsprechend zu kennzeichnen. Berechtigte Anträge auf vertrauliche Behandlung werden berücksichtigt.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

STAATLICHE BEIHILFE — NIEDERLANDE**Staatliche Beihilfe Nr. C 4/07 (ex N 465/06) — „Groepsrentebox“-Regelung****Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 66/12)

Mit Schreiben vom 7. Februar 2007, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission die Niederlande von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, wegen der oben genannten Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission hat beschlossen, gegen eine der beiden im nachfolgenden Schreiben beschriebenen Maßnahmen keine Einwände zu erheben.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des nachfolgenden Schreibens zu der Maßnahme, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens ist, Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 296 12 42

Diese Stellungnahmen werden den Niederlanden übermittelt. Jeder Beteiligte, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**1. VERFAHREN**

- (1) Mit Schreiben vom 13. Juli 2006 meldeten die niederländischen Behörden die „Groepsrentebox“-Regelung an. Am 5. September 2006 und am 9. November 2006 übermittelten die niederländischen Behörden ergänzende Informationen.

2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (2) Die „Groepsrentebox“-Regelung sieht Folgendes vor: eine geringere Besteuerung von Zinserträgen und zugleich einen geringeren Abzug von Zinsaufwendungen (5 % anstelle des regulären Körperschaftsteuersatzes von 25,5 %) im Rahmen konzerninterner Beziehungen (Maßnahme A) sowie eine geringere Besteuerung von Zinserträgen aus kurzfristigen Einlagen (5 % anstelle des regulären Körperschaftsteuersatzes von 25,5 %), sofern letztere dem Erwerb von mindestens 5 % der Anteile an einem Unternehmen dienen sollen (Maßnahme B).

3. BEWERTUNG DER MASSNAHME

- (3) Als Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag gelten Maßnahmen, die aus staatlichen Mitteln finanziert werden, einen selektiven Vorteil verschaffen sowie Wettbewerb und Handel beeinträchtigen.

- (4) Die Kommission ist nach dem derzeitigen Stand der Prüfung der Auffassung, dass es sich bei der Maßnahme A um eine selektive Maßnahme handelt. Obwohl die Maßnahme allen Unternehmen offen zu stehen scheint, dürfte sie nach Auffassung der Kommission nur für multinationale Konzerne von Interesse und daher als selektive Maßnahme zu werten sein. Außerdem erfüllt die Maßnahme A nach Ansicht der Kommission auch die übrigen in Artikel 87 Absatz 1 aufgeführten Kriterien.

- (5) In Bezug auf die Maßnahme B gelangte die GD COMP zu der Auffassung, dass eine geringere Besteuerung der Zinserträge aus kurzfristigen Einlagen, die dem Erwerb von mindestens 5 % der Anteile eines Unternehmens dienen, keinen selektiven Vorteil verschafft, weil diese Bestimmung für alle Unternehmen gilt.

- (6) Soweit die Maßnahme A eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, ist zu prüfen, ob sie gemäß den Ausnahme- und Freistellungsbestimmungen in Artikel 87 Absatz 2 bzw. 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Nach dem bisherigen Stand der Prüfung scheint keine der im EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme- und Freistellungsbestimmungen auf den vorliegenden Fall anwendbar zu sein.

- (7) Aus diesen Gründen hat die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag beschlossen, ein förmliches Prüfverfahren zur Maßnahme A einzuleiten.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ⁽¹⁾ können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

DAS SCHREIBEN

„1. PROCEDURE

- (1) Bij brief van 13 juli hebben de Nederlandse autoriteiten de regeling inzake de groepsrentebox aangemeld, waarin lagere belasting over/af trek van in het kader van de betrekkingen binnen de groep ontvangen en betaalde rente is vastgelegd. De Nederlandse autoriteiten hebben de regeling alleen met het oog op rechtszekerheid aangemeld, aangezien zij de regeling als een algemene maatregel beschouwen.
- (2) De Commissie verzocht om aanvullende inlichtingen; deze werden op 5 september 2006 verstrekt. Op 20 oktober 2006 vond een vergadering plaats tussen de Nederlandse autoriteiten en de Commissie. Na deze vergadering werden op 9 november 2006 nadere gegevens verstrekt.

2. UITVOERIGE BESCHRIJVING VAN DE MAATREGEL

2.1. Doel van de maatregel

- (3) Met de maatregel wordt beoogd het verschil in fiscale behandeling tussen twee instrumenten voor financiering binnen concerns, dat wil zeggen schulden en aandelen, te verminderen.
- (4) In de huidige situatie ontvangt een onderneming die kapitaal in een andere onderneming inbrengt bij wijze van beloning dividenden die op grond van de deelnemingsvrijstellingsregels van belasting zijn vrijgesteld; wanneer de onderneming daarentegen een geldlening verstrekt, wordt op de ontvangen rente de reguliere vennootschapsbelasting (25,5 %) toegepast. Op het niveau van de onderneming die de middelen ontvangt zijn dividenden die in geval van een kapitaalinjectie worden uitgekeerd niet aftrekbaar, terwijl rente die wordt betaald wanneer het een lening betreft aftrekbaar is tegen het reguliere vennootschapsbelastingtarief. Volgens de Nederlandse autoriteiten leiden de verschillen in fiscale behandeling tot arbitrages tussen deze twee wijzen van interne financiering die niet economisch wenselijk zijn.

- (5) Voor de Nederlandse autoriteiten is de aangemelde regeling een maatregel van louter technische aard. De Nederlandse autoriteiten wijzen er voorts op dat, in de context van de regels inzake „thin capitalisation”, de maatregel een kunstmatige uitholling van de belastinggrondslag in Nederland zal voorkomen en in overeenstemming is met de jurisprudentie in de zaak-Bosal ⁽²⁾.

2.2. Rechtsgrondslag

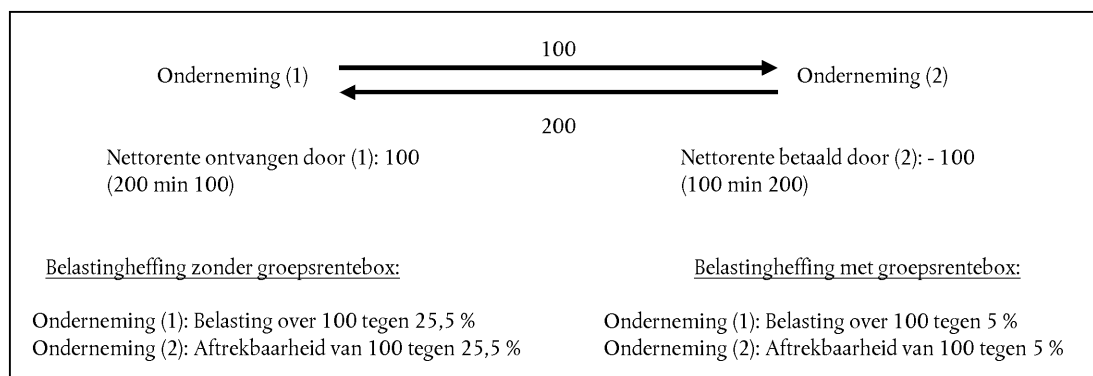
- (6) De regeling zal worden opgenomen in artikel 12c van de Wet Vennootschapsbelasting 1969.

2.3. Werking van de maatregel

- (7) Iedere onderneming die in Nederland aan vennootschapsbelasting is onderworpen, dat wil zeggen iedere onderneming die in Nederland is gevestigd, kan een beroep op de regeling doen, maar ook iedere onderneming die buiten Nederland is gevestigd maar wel in Nederland een vaste inrichting heeft. De regeling is facultatief gedurende een periode van minstens drie jaar. Indien de regeling wordt gekozen door een onderneming die deel uitmaakt van een concern, geldt de regeling voor alle andere ondernemingen van dat concern die in Nederland gevestigd zijn. Een groep, in de zin van de groepsrenteboxregeling, moet uit minstens twee ondernemingen bestaan, waarbij de moedermaatschappij meer dan 50 % van de aandelen van de dochteronderneming in handen heeft.
- (8) De regeling voorziet in twee maatregelen (A & B) die als volgt kunnen worden samengevat.
- (9) De in het kader van financiering binnen een groep betaalde en ontvangen rente is niet aan de reguliere vennootschapsbelasting van 25,5 % onderworpen (maatregel A — zie figuur 1). Het positieve saldo tussen ontvangen en betaalde rente in het kader van financieringstransacties binnen de groep wordt in een „groepsrentebox” belast tegen het tarief van 5 % in plaats van de reguliere vennootschapsbelasting van 25,5 %.

Figuur 1

Belastingheffing over rentestromen bij leningen binnen groepen



⁽²⁾ Zaak C-168/01, Jurispr. 2003, blz. I-9409.

- (10) Is het saldo tussen ontvangen en betaalde rente negatief, dan is dit aftrekbaar, maar tegen het verlaagde tarief van 5 % in plaats van het reguliere tarief van 25,5 %.
- (11) Het bedrag dat tegen het verlaagde tarief kan worden belast/afgetrokken is beperkt tot een percentage van het fiscale vermogen van de belastingplichtige. Dit percentage is gekoppeld aan het percentage van de heffingsrente over het kwartaal waarin het boekjaar eindigt. Deze beperking moet voorkomen dat ondergekapitaliseerde ondernemingen misbruik maken van de maatregel.
- (12) Daarnaast (maatregel B) kan de opbrengst van kortlopende beleggingen eveneens worden belast tegen het tarief van 5 % in de groepsrentebox, mits deze deelnemingen worden aangehouden met het oog op de verwerving van minstens 5 % van de aandelen van een onderneming. Deze maatregel staat ook open voor ondernemingen die niet tot een groep behoren.
- (18) In het onderhavige geval zal een onderneming die groepsrente ontvangt, worden belast tegen het verlaagde tarief van 5 %, in plaats van het reguliere tarief van 25,5 % dat in 2007 geldt.
- (19) Hoewel de Nederlandse autoriteiten hebben aangegeven dat de maatregel openstaat voor alle ondernemingen in Nederland die aan vennootschapsbelasting zijn onderworpen, betwijfelt de Commissie in dit stadium of de maatregel een algemene maatregel is, en wel om de volgende redenen:
- (20) Ten eerste geldt, wat afzonderlijke ondernemingen betreft die behoren tot een groep welke voor de groepsrentebox heeft gekozen, het lagere belastingtarief dat door de aangeelde regeling wordt ingevoerd alleen voor ondernemingen die deel uitmaken van een groep.

2.4. Budget

- (13) Het jaarlijkse budget van de maatregel bedraagt 475 miljoen EUR.

3. BEOORDELING

- (14) Om als steun te kunnen worden aangemerkt moet een maatregel aan de in artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag genoemde vier criteria voldoen. De maatregel moet met staatsmiddelen worden gefinancierd, een selectief voordeel verlenen en gevolgen hebben voor de concurrentie en het handelsverkeer.

3.1. Toerekenbaarheid en bekostiging met staatsmiddelen

- (15) Artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag bevat de bepalingen inzake steun die door de staten en met staatsmiddelen wordt verleend. Dit betekent dat de maatregel in kwestie aan de staat moet kunnen worden toegerekend en met staatsmiddelen bekostigd moet zijn.
- (16) In dit geval is de aangemelde regeling (maatregelen A en B) toerekenbaar aan de Nederlandse staat omdat zij voortvloeit uit de wijziging van een wettelijke bepaling. Daarnaast houdt de maatregel in dat de Nederlandse staat belastinginkomsten — en derhalve staatsmiddelen — zal derven.

3.2. De vraag of er sprake is van een selectief economisch voordeel

3.2.1. Maatregel A: Lagere belasting op en aftrekbaarheid van groepsrente

- (17) Overeenkomstig punt 16 van de mededeling van de Commissie over de toepassing van de regels betreffende steunmaatregelen van de staten op maatregelen op het gebied van de directe belastingen op ondernemingen⁽³⁾ moet, om na te gaan of een belastingmaatregel steun is,

worden nagegaan „of deze een uitzondering op de toepassing van het belastingstelsel behelst en, zo ja, of de uitzondering is gerechtvaardigd door de opzet van het belastingstelsel”.

- (21) Ten tweede vermoedt de Commissie, ten aanzien van de groep ondernemingen als geheel die voor de groepsrentebox heeft gekozen, dat de aangemelde regeling ten goede komt aan multinationale groepen en die groepen een selectief economisch voordeel verleent.
- (22) Nationaal gezien zal de maatregel uit fiscaal oogpunt waarschijnlijk neutraal zijn op het niveau van de groep in zijn geheel. In gevallen waarin de ondernemingen van een louter nationale groep voor de groepsrentebox hebben gekozen wordt het voordeel in de vorm van een lager belastingtarief op de door een Nederlandse financieersmaatschappij ontvangen rente namelijk ongedaan gemaakt door de geringere aftrekbaarheid van de op het niveau van de Nederlandse gefinancierde maatschappij betaalde rente.
- (23) De regeling lijkt voornamelijk aantrekkelijk te zijn in het kader van grensoverschrijdende transacties. In dit soort gevallen geldt voor een Nederlandse onderneming die een geldlening verstrekt aan een bij de groep aangesloten onderneming die in het buitenland is gevestigd het lagere belastingtarief van 5 %, maar voor de bij de groep aangesloten onderneming die in het buitenland is gevestigd gelden dan niet de Nederlandse regels die de aftrekbaarheid van betaalde rente beperken. Hier verschaft de regeling een nettovoordeel. De Commissie is in dit stadium van mening dat dit kenmerk de regeling de facto selectief maakt.
- (24) Alleen voor multinationale groepen ondernemingen die grensoverschrijdende groepsrentetransacties verrichten met belastingjurisdicties waar een vennootschapsbelasting geldt van meer dan 5 % zal dit een stimulans zijn om van de regeling gebruik te maken. De regeling zal niet stimuleren tot grensoverschrijdende transacties met bij de groep aangesloten ondernemingen die zijn gevestigd in belastingjurisdicties waar het tarief van de vennootschapsbelasting gelijk is aan of minder bedraagt dan 5 %, omdat de renteaftrek gelijk zal zijn aan of minder zal bedragen dan de aftrek die in Nederland uit hoofde van de groepsrentebox-regeling zou zijn toegestaan. De regeling zal derhalve alleen aantrekkelijk zijn voor grensoverschrijdende transacties met belastingjurisdicties waar het tarief van de vennootschapsbelasting hoger is dan 5 %.

⁽³⁾ PB C 384 van 10.12.1998.

(25) Volgens de Commissie valt in dit stadium niet uit te sluiten dat de belangrijkste begunstigden van de regeling de vroegere begunstigden zijn van de regeling betreffende de zogenoemde concernfinancieringsactiviteiten die onverenigbare staatssteun bleek te zijn ⁽⁴⁾. Ondanks de beperkende bepalingen in laatstgenoemde regeling werden op grond van deze regeling inkomsten uit interne financiering van multinationale groepen tegen een lager tarief belast.

(26) Ingeval de maatregel in kwestie een uitzondering op de toepassing van het belastingstelsel is, betwijfelt de Commissie of deze door de aard of de opzet van het belastingstelsel wordt gerechtvaardigd.

3.2.2. Maatregel B: Lagere belastingen op kortlopende beleggingen

(27) Wat de inkomsten betreft uit kortlopende beleggingen waarmee wordt beoogd minstens 5 % van een onderneming te verwerven, hebben de Nederlandse autoriteiten er uitdrukkelijk op gewezen dat deze bepaling voor alle ondernemingen geldt die in Nederland aan vennootschapsbelasting zijn onderworpen, ongeacht of zij deel uitmaken van een groep en ongeacht hun lidstaat van oorsprong en de lidstaat van oorsprong van de onderneming waarin zij een belang willen verwerven. De voorwaarde dat de kortlopende beleggingen later worden gebruikt om minstens 5 % van een onderneming over te nemen kan als een selectief vereiste worden gezien. Het vereiste betreffende 5 % is horizontaal van aard en aan dit vereiste kan door iedere onderneming ongeacht haar omvang worden voldaan. Er zijn geen nadere vereisten inzake de kenmerken van de onderneming waarin een deelneming moet worden verworven. De Commissie is daarom wel degelijk van mening dat de maatregel in kwestie een algemene maatregel is.

(28) De lagere belasting over rente uit kortlopende beleggingen waarmee wordt beoogd minstens 5 % van een onderneming te verwerven is derhalve geen staatssteun in de zin van artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag.

3.3. Gevolgen voor de concurrentie en de handel

(29) Volgens de vaste rechtspraak van het Hof van Justitie ⁽⁵⁾ moet, wanneer „financiële steun van een staat de positie van een onderneming ten opzichte van andere concurrerende ondernemingen in het intracommunautaire handelsverkeer versterkt, [...] dit handelsverkeer volgens de rechtspraak worden geacht door de steun te worden beïnvloed”. Aangezien de maatregel hoofdzakelijk gericht lijkt te zijn op multinationale groepen ondernemingen en aangezien de regeling openstaat voor alle sectoren van de economie, valt niet uit te sluiten dat deze gevolgen heeft voor de concurrentie en het handelsverkeer omdat de positie van de begunstigden ten opzichte van hun concurrenten wordt versterkt.

4. VERENIGBAARHEID

(30) In zoverre maatregel A staatssteun is in de zin van artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag moet de verenigbaarheid ervan worden beoordeeld in het licht van de uitzonderingen bedoeld in artikel 87, leden 2 en 3, van het EG-Verdrag.

(31) De afwijkingen als bedoeld in artikel 87, lid 2, van het EG-Verdrag betreffende steunmaatregelen van sociale aard aan individuele verbruikers, steunmaatregelen tot herstel van de schade veroorzaakt door natuurrampen of andere buitengewone gebeurtenissen, of steunmaatregelen aan de economie van bepaalde streken van de Bondsrepubliek Duitsland, zijn in deze zaak niet van toepassing.

(32) De uitzondering van artikel 87, lid 3, onder a), voorziet in goedkeuring van steunmaatregelen ter bevordering van de economische ontwikkeling van streken waarin de levensstandaard abnormaal laag is of waar een ernstig gebrek aan werkgelegenheid heerst. Geen enkele regio in Nederland komt voor deze afwijking in aanmerking.

(33) Maatregel A kan in dit stadium ook niet worden beschouwd als een project van gemeenschappelijk Europees belang en evenmin als een project om een ernstige verstoring in de economie van een lidstaat in de zin van artikel 87, lid 3, onder b), van het EG-Verdrag op te heffen.

(34) Maatregel A is niet bedoeld om de cultuur en de instandhouding van het culturele erfgoed te bevorderen overeenkomstig artikel 87, lid 3, onder d), van het EG-Verdrag.

(35) Tot slot moet maatregel A worden onderzocht in het licht van artikel 87, lid 3, onder c), van het EG-Verdrag, waarin wordt bepaald dat steunmaatregelen om de ontwikkeling van bepaalde vormen van economische bedrijvigheid of van bepaalde regionale economieën te vergemakkelijken kunnen worden goedgekeurd, mits de voorwaarden waaronder het handelsverkeer plaatsvindt daardoor niet zodanig wordt veranderd dat het gemeenschappelijk belang wordt geschaad. De belastingvoordelen die door de regeling inzake de groepsrentebox (maatregel A) worden verleend, hebben geen betrekking op investeringen, het creëren van werkgelegenheid of op specifieke projecten. Ze zijn gewoonweg een vermindering van de lasten die normaliter door de desbetreffende ondernemingen bij hun bedrijfsvoering moeten worden gedragen. Bijgevolg moeten deze belastingvoordelen worden beschouwd als exploitatiesteun, waarvan de voordelen ophouden zodra de steun wordt ingetrokken. Overeenkomstig de vaste praktijk van de Commissie kan dergelijke steun niet worden aangemerkt als steun die de ontwikkeling van bepaalde vormen van economische bedrijvigheid of van bepaalde regionale economieën vergemakkelijkt in de zin van artikel 87, lid 3, onder c), van het EG-Verdrag. Exploitatiesteun mag alleen worden verleend in uitzonderlijke omstandigheden of onder bijzondere voorwaarden waaraan in dit geval niet lijkt te worden voldaan.

⁽⁴⁾ Beschikking van de Commissie van 17.2.2003, PB L 180 van 18.7.2003, blz. 52.

⁽⁵⁾ Zaak 790/79, Jurispr. 1980, blz. 2671.

5. **BESLUIT**

- (36) Gelet op de bovenstaande overwegingen is de Commissie van oordeel dat de lagere belasting over rente uit kortlopende beleggingen waarmee wordt beoogd minstens 5 % van een onderneming te verwerven (maatregel B) geen staatssteun is in de zin van artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag.
- (37) Ten aanzien van de lagere belasting/afrekbaarheid van groepsrente (maatregel A) verzoekt de Commissie Nederland, in het kader van de procedure van artikel 88, lid 2, van het EG-Verdrag, binnen één maand vanaf de datum van ontvangst van dit schrijven zijn opmerkingen te maken en alle dienstige inlichtingen te verstrekken voor de beoordeling van de steunmaatregel. Zij verzoekt uw autoriteiten onverwijld een kopie van deze brief te doen toekomen aan de potentiële begunstigde van de steun.

- (38) De Commissie wijst Nederland op de schorsende werking van artikel 88, lid 3, van het EG-Verdrag. Zij verwijst naar artikel 14 van Verordening (EG) nr. 659/1999 van de Raad, volgens hetwelk alle onrechtmatige steun van de begunstigde kan worden teruggevorderd.

Voorts deelt de Commissie Nederland mee dat zij de belanghebbenden door de bekendmaking van dit schrijven en van een samenvatting ervan in het *Publicatieblad van de Europese Unie* in kennis zal stellen. Tevens zal zij de belanghebbenden in de lidstaten van de EVA die partij zijn bij de EER-Overeenkomst door de bekendmaking van een mededeling in het EER-Supplement van het *Publicatieblad* in kennis stellen, alsmede de Toezichthoudende Autoriteit van de EVA door haar een afschrift van dit schrijven toe te zenden. Alle bovengenoemde belanghebbenden zal worden verzocht hun opmerkingen te maken binnen één maand vanaf de datum van deze bekendmaking.“.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M. 4613 — Eurazeo SA/Apcoa Parking Holdings GmbH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 66/13)

1. Am 13. März 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Eurazeo S.A. („Eurazeo“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Apcoa Parking Holdings GmbH („Apcoa“, Deutschland) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Eurazeo: Beteiligungen an Unternehmen in verschiedenen Geschäftszweigen wie Budgethotels, Autovermietungen und Immobilien;

— Apcoa: Parkraumbewirtschaftung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4613 Eurazeo SA/Apcoa Parking Holdings GmbH per Fax ([32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.